Stellungnahmen zu den von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen
Stand: 22.04.2015

Lfd	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschluß-vorschlag
T 1	Bezirksregierung Köln Landesplanung	24.03.14	Der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung wird grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bestätigt. Voraussetzung ist, dass die Nutzungen im Rahmen der FNP-Änderung auch langfristig mit der Regionalplandarstellung „Wald“ mit der Überlagerung „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ vereinbar bleiben. Die in der Begründung zur FNP-Änderung genannten zusätzlichen bauleitplanerischen Optionen sind in weiteren Bauleitplanverfahren auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung abzuklären. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind. (§ 1 (4) BauGB).	Durch die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln wird der Gemeinde Hürtgenwald bestätigt, dass die Ausübung ihrer Planungshoheit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung erfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht geplant.	Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.
T 2	Kreis Düren	15.04.15	<u>1. Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Südlich des Mittelweges verlaufen zwei namenlose Fließgewässer, die in Höhe der Ortslage Simonskall in die Kall münden. Es wird angeregt, eine Beeinträchtigung dieser beiden Gewässer sowie kleinerer Entwässerungsgräben im Waldgebiet auszuschließen. Zu den Fließgewässern sind mit allen baulichen Anlagen (auch wenn sie nicht baurechtlich genehmigungspflichtig sind) ausreichende Abstände (mindestens 3 m ab der Böschungsoberkante) einzuhalten <u>2. Landschaftspflege und Naturschutz</u> Es werden keine Bedenken vorgebracht, soweit es dem engen Rahmen für den Bau und die Nutzung der Anlage gemäß des Bauantrages auf Errichtung und Betrieb eines Bike Parks zwischen Vossenack und Simonskall ent-	Zu 1. Die Anregung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt. Im Kapitel „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Wasser“ können die Informationen des Einwenders eingearbeitet werden. Da die Anregung bereits berücksichtigt wurde wird vorgeschlagen, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen. Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger eigenständiger Bauantragsverfahren sind entsprechende Fachplanungen und Untersuchungen, wie vom Einwender dargestellt, zu erarbeiten.	Der Rat: Zu 1. Nimmt die Anregung zur Kenntnis. Zu 2. Nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Lfd	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschluß-vorschlag
			spricht. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche, neue bauliche Maßnahmen und infrastrukturelle Erschließungen bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes analog vertiefende/ weitergehende Gutachten bedingen.		
T 3	Westnetz GmbH, Düren	17.12.14 17.03.15	Es wird auf die Stellungnahme vom 17.12.14 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Weitere Anregungen bzw. Hinweise werden nicht vorgebracht. In der Stellungnahme vom 17.12.14 wird darauf hingewiesen, dass der Einwender im Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung eine 20 KV Freileitung betreibt, die der direkten Stromversorgung der Ortsteile Vossenack und Simonskall dient. Diese Freileitung hat einen Schutzstreifen von 16 m (8m links und rechts der Leitungsmittelachse), der nicht unterbaut werden darf. Vorsorglich wird auch auf die mit der Freileitung verbundenen Maststandorte hinwiesen. Der Einwender geht davon aus, dass die geplanten Streckenkorridore beibehalten werden und von den vorhandenen Maststandorten kein Gefahrenpotential ausgehen wird. Sofern hier Änderungen oder Anpassungen der Freileitungstrasse notwendig würden, seien die hierfür anfallenden Kosten vom Verursacher zu tragen sind.	Der Hinweis auf den Schutzstreifen der Freileitung wird als Anregung berücksichtigt. Die Freileitung wird mit dem Schutzstreifen in die Planzeichnung zur FNP- Änderung aufgenommen. Da mit der Errichtung der Bike Park-Strecken keine baulichen Anlagen auf den Strecken verbunden sein werden, kann eine Beeinträchtigung der Freileitung ausgeschlossen werden. Die Hinweise des Einwenders werden an den Bauherrn des Bike Parks weitergeleitet.	Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis..
T 4	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege Bonn	27.03.15 (Mail)	Es wird darauf hingewiesen, dass der FNP-Änderung eine denkmalrechtliche Abstimmung mit dem LVR vorausging, da hier das Bodendenkmal „Industriestandort Hütte Cremer“, konkret der zugehörige *Alte Steinweg* betroffen ist. In diesem Verfahren wurden zu der Planung Bike - Park keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Da aber keine konkreten Angaben über den Umfang	Die Anregung zur frühzeitigen Abstimmung wurde zwischenzeitlich berücksichtigt. Am 10.04.2015 hat ein Termin mit Vertretern der Bezirksregierung Köln und dem LVR sowie der Kreisverwaltung vor Ort stattgefunden. Die Vertreter des LVR haben nach intensiver Besichtigung keine Bedenken. Darüber hinaus wurden von den Vertretern des LVR die Schlachtfeldthematik und die historischen Meilerplätze beleuchtet. Auch hierzu werden im Ergebnis keine Bedenken gegen die Bike- Park- Planung vorgebracht. Dies soll in einer ergän-	Der Rat stimmt der Anregung zu und nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Lfd	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschluß-vorschlag
			der Erdarbeiten gemacht werden konnten, wurde vereinbart, dass Details vor deren Umsetzung denkmalverträglich zu gestalten sind und dass Einzelheiten bei der konkreten Planung hinsichtlich deren Denkmalverträglichkeit geprüft und angestimmt werden. Unabhängig hiervon liegen die Mountainbikewege im Aufmarschgebiet des 109. US- Infanterie Regiments vom November 1944. Daher ist im Waldgebiet mit militärischen Hinterlassenschaften zu rechnen. Darüber hinaus ist hier mit Meilerplätzen zu rechnen. Aufgrund der Bedeutung des Areals sollte bei der Ausführungsplanung das LVR frühzeitig beteiligt werden. Beim Abstecken der Wegeführung soll das Gelände im Vorfeld begutachtet werden.	zenden Stellungnahme vom LVR gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald bekundet werden. In einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme (Mail vom 13.04.15) weist die Vertreterin der Bezirksregierung Köln (Höhere Denkmalbehörde) darauf hin, dass im Ergebnis der gemeinsamen Ortsbegehung denkmalrechtlich keine Bedenken gegen die FNP- Änderung bestehen. Der Bestand des denkmalgeschützten Hohlwegs ist durch die Anlage der Fahrstrecken nicht gefährdet. Es wird angeregt, ein Jahr nach Inbetriebnahme des Bike – Park mit den Denkmalbehörden im Rahmen eines Ortstermins zu überprüfen, ob neben den angelegten Strecken gefahren wird und das Bodendenkmal beeinträchtigt wird (sogenanntes „Monitoring“). Für diesen Fall müssten zusätzliche Schutzmaßnahmen (z.B. Absperren durch Baumstämme) ergriffen werden. Es wird vorgeschlagen, der Anregung zuzustimmen.	
T 5	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Oberhausen	16.04.15	Siehe Anlage 1 I. Vorgeschichte: einfache Baugenehmigung durch den Kreis	In der Anlage 1 wird zu der sehr umfangreichen Eingabe detailliert Stellung genommen.	Der Rat stimmt den Anregungen und Bedenken nicht zu.
			II. Bauleitplanung der Gemeinde 1. Zielsetzung und Konflikte 2. Gefälligkeitsplanung 3. Errichtung eines Freizeitparks 4. UVP 5.Bedenken aus der Beteiligung 6. Waldumwandlung 7. Anbindung an den ÖPNV 8. Infrastruktur 9. Widerspruch zu Zielen der Raumordnung 9.1 Raumbedeutsamkeit 9.2 Regionalplan 9.3 Landesentwicklungsplan 10. Landschaftsschutzgebiet 11. Artenschutz /Wildkatze Original 12. Auswirkungen /Ausgleich 13. Vermeidung 14. Alternativen Fazit:		

Stellungnahmen zu den von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen
Stand: 22.04.2015

Lfd	Eingabensteller	Datum	Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen	Stellungnahme	Beschluß-vorschlag
B 1	Bürger	21.01.15 16.04.15	Siehe Anlage 2	In der Anlage 2 wird zu der sehr umfangreichen Eingabe detailliert Stellung genommen.	Der Rat stimmt den Anregungen und Bedenken aus beiden Eingaben nicht zu.

Träger öffentlicher Belange, in deren Stellungnahme keine Anregungen vorgebracht wurden:

- Amprion GmbH, Schreiben (Mail) vom 25.03.2015
- Bezirksregierung Köln (Dez. 54, Obere Wasserbehörde), Schreiben vom 27.03.2015
- Bezirksregierung Köln (Landeskultur, Landesentwicklung), Schreiben vom 26.03.2015
- Stadt Stolberg, Schreiben vom 17.03.2015
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 23.03.2015
- Landsbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 13.04.2015
- IHK Aachen, Schreiben vom 26.03.2015
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 08.04.2015
- Unitymedia NRW GmbH, Schreiben (Mail) vom 10.04.2015
- Regionetz GmbH Eschweiler, Schreiben (Mail) vom 14.04.2015
- Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 23.03.2015
- PLEDOC, Schreiben vom 14.04.2015

ANLAGE 1: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Folgende Anregungen und Hinweise werden vorgebracht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt. Sie dient der nachträglichen Legalisierung nach Ansicht des Eingabenstellers unzulässigerweise im baulichen Außenbereich errichteten Bauvorhabens, nämlich eines Mountainbike (MTB)-Parks mit fünf Streckenkorridoren und baulichen Anlagen. Die FNP-Änderung entwertet einen heute ökologisch wertvollen und für die stille Erholung sehr wertvollen Bereich, der als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist. Überwiegende Gründe für eine Entwertung dieses Schutzgebietes sind nicht ersichtlich. Damit dient die FNP-Änderung lediglich der nachträglichen Legalisierung eines bereits vorher in unzulässiger Weise errichteten Bauvorhabens und verfolgt keine im Städtebaurecht wurzelnden Motive. Eine solche Gefälligkeitsplanung ist unzulässig. Schließlich widerspricht die 10. Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung, weil ein Bereich zum Schutz der Natur beeinträchtigt würde und die Planung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes außerhalb der dazu im Regionalplan dargestellten Bereiche erfolgen würde.
Die Planung sollte daher eingestellt und ein Rückbau der bereits vorhandenen Mountain-Bike-Trails angestrengt werden. Zur Verhinderung einer weiteren illegalen Mountain-Bike-Nutzung dieses ökologisch wertvollen Schutzgebietes sehen wir zunächst die Gemeinde und den Kreis sowie das Forstamt in der Pflicht.

Stellungnahme:
Ziel und Zweck der 10. FNP- Änderung ist ausschließlich die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines flächenmäßig begrenzten Bike Parks. Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Rahmen ihrer Planungshoheit erkannt, dass der Bike- Park mit seinem touristischen Potenzial für die Gemeindeentwicklung von Gewicht ist. Daher hat sie auf der Grundlage des § 1 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist") entschieden, die Nutzung dieses Potenzials als Teil der Gemeindeentwicklung über die Durchführung der 10. FNP-Änderung planungsrechtlich vorzubereiten. Für das Aufstellungsverfahren hat die Gemeinde die zu berücksichtigenden Belange ermittelt. Für den Belang von Natur und Landschaft wurden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Düren die für eine sachgerechte Abwägung erforderlichen Fachplanungen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Fachplanungen zeigen, dass eine Errichtung der Anlage unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Die formal vorgegebene Anfrage gemäß § 34 Landesplanungs-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln wurde gestellt. Mit Schreiben vom 24.03.2015 teilt die Bezirksregierung der Gemeinde Hürtgenwald mit, dass die gemeindliche Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung **nicht** widerspricht.
Die Gemeinde Hürtgenwald hält an der Aufstellung der 10. FNP-Änderung fest.

I. Vorgeschichte: einfache Baugenehmigung durch den Kreis

Der Kreis Düren beabsichtigte zunächst das Projekt mit einer einfachen Außenbereichs-Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu genehmigen. Hierzu gab er die erforderliche Artenschutzprüfung (ASP) und den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Auftrag. Noch 2013 war geplant, lediglich ein sehr kleines Gebiet in der Größenordnung von 1 ha, nämlich die für Gas-, Strom- und Telefonleitungen genutzte Schneise, für Mountainbike (MTB)-Strecken zu nutzen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung Mai 2013 S.1). In der anschließend durchgeführten ASP 1 war das Projektgebiet bereits erheblich erweitert. Am 01.10.2014 wurde das Projekt dem Landschaftsbeirat (LBR) des Kreises Düren vorgestellt, um die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes (LSG) zu erhalten. Die Vorlage zu dieser Sitzung wies erhebliche Fehler und Mängel auf, zum Beispiel fehlten eine belastbare Angabe der Flächengröße des Mountainbike-Gebietes, eine Darstellung der Anbindung der Trails an die K 36, die Tiefe der Störwirkungen wurde mit 3m viel zu gering benannt und das falsche LSG angegeben. Die Befreiung vom Verbot für die hier geplante Anlage von Drainagen (Verbot 9 für alle LSG im LP 7) wurde nicht erwähnt, die behördliche Zuständigkeit unrichtig dargelegt und last not least wurde ein – gelinde gesagt - fragwürdiges Verfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung für dieses raumbedeutsame Projekt angewendet. Die landschaftsrechtliche Befreiung von den Verboten 2.2, II, Nr.1, 3, 4, 6,10, 14, 17 des Landschaftsplans 7 Hürtgenwald (LP 7) erfolgte im LBR mit knapper Stimmenmehrheit für das falsche Schutzgebiet (nämlich für das LSG "Hochfläche im Bereich Vossenack/Bergstein-Großhau" gem. Festsetzung Ziff. 2.2-4). Nach Ansicht des Eingabenstellers erlaubt die mehrfach unrichtige Vorlage und Darstellung des Vorgangs durch die Kreisverwaltung den Mitgliedern des LBR keine sachgerechte Behandlung des Themas. Erst im Nachhinein wurde dies offenbar auch der Kreisverwaltung klar. In wieweit dieser bzw. die grundsätzlichen Fehler in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des LBR "geheilt" werden konnte(n), wird u. U. zukünftig zu behandeln sein.

Der inzwischen erfolgte Bau der MTB-Trails im MTB-Park sieht sich weiterer Kritik gegenüber:

- die erforderliche Befreiung von den Verboten des LSG für den Bau der Drainagen (2.2, II, Nr. 9) liegt nicht vor und
- statt des genehmigten Startpodestes aus Holz wurde - wohl ohne Weiteres - ein Startpodest aus Erdwällen errichtet.

Die Naturschutzverbände beanstandeten das baurechtlich fragwürdige Verfahren nicht nur in der LBR-Sitzung sondern auch bei der Bezirksregierung Köln, dem MKULNV und dem Bauministerium NRW. Das Bauministerium prüfte die Sachlage und teilte auf Nachfrage eines örtlichen Vertreters der Naturschutzverbände mit, dass eine einfache Baugenehmigung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspräche.

Die Bezirksregierung (Dez. 35) erklärte per e-Mail, dass sie dem Kreis Düren mitgeteilt habe, dass sie *"ein*

Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB dann sehe, wenn

- *die Nutzungsfrequenz der Anlage sich über das bisher angenommene Maß erhöht,*
- *auf der Anlage Veranstaltungen (z.B. Wettbewerbe) durchgeführt werden sollen, durch die zusätzlich Zuschauer angesprochen werden können oder*
- *zusätzliche bauliche Anlagen- wie z.B. Kassenhäuschen, Geräteschuppen, Verkaufsstellen, weitere Toilettenanlagen, weitere Stellplätze- in der betroffenen Waldfläche selbst oder- im Zusammenhang mit dem Bike-Park - im Umfeld errichtet werden sollen."*

Dies wurde dem LBR vom Kreis Düren vor der LBR-Sitzung mitgeteilt. Vertreter der Naturschutzverbände hielten dem Kreis vor, dass er eine Salamitaktik durchführe und sich z. B. die Nutzungsfrequenz durch Vermarktung und Kommerzialisierung mit Sicherheit erhöhen würde und dann auch weitere bauliche Anlagen erforderlich seien. Dies wies der Kreis von sich. Er schätzte die zukünftige Nutzungsfrequenz gem. der Bedingung der BR auf 100 Besucher/Woche. Dies übersteigt sehr deutlich die bisherige illegale Nutzung des Waldes durch Mountainbiker, die in der ASP 1 S. 6 als gering bezeichnet wird: *"Die Nutzungsintensität des Waldgebietes als Gesamtheit ist eher als gering zu bewerten, trotz gelegentlicher Begehungen durch Schulklassen des Gymnasiums, Wanderer und Mountainbiker."*

Die Naturschutzverbände vermuteten bereits seit Beginn der Baugenehmigungsplanung, dass tatsächlich eine weit intensivere Nutzung einschließlich sportlicher Wettbewerbe, internationaler Bewerbung als Sport-Einrichtung, baulichem Ausbau mit Toilettenanlagen, Verkaufsräumen, einfacher Gastronomie, Kassenhäuschen etc. geplant, aber nicht öffentlich gemacht wurde, um hier einen überregional wirksamen touristischen Anziehungspunkt für junge sportlich aktive MTB-Fahrer entstehen zu lassen. Im Zusammenhang mit der räumlich benachbarten Klettergartenanlage schien aus Sicht der Naturschutzverbände ein Freizeitpark bzw. ein neuer Erholungsschwerpunkt in Planung zu sein.

Stellungnahme zu Vorgeschichte:
Für die Errichtung des Bike Park liegt eine rechtskräftige Baugenehmigung vor. Es ist zutreffend, dass für Nutzungen über die erteilte Baugenehmigung hinaus gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Hierauf hat auch die Bezirksregierung Köln in ihrem Schreiben vom 24.03.2015 (Bestätigung der landesplanerischen Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung) hingewiesen. Es ist Ziel der Gemeinde Hürtgenwald auch bei einer zukünftig positiven Entwicklung der Bike – Park - Anlage auf die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen zugunsten des Landschaftsschutzes zu verzichten. Im Rahmen der Baugenehmigung wurde von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 69 LG von den betroffenen Verbotstatbeständen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Hürtgenwald zur Einrichtung und zum Betrieb des Bike Parks gewährt.

II. Bauleitplanung der Gemeinde

1. Zielsetzung und Konflikte

Immerhin wird nun - wohl erst aufgrund der Beschwerden der Naturschutzverbände - die Bauleitplanung mit der Änderung des FNP von der Gemeinde durchgeführt. Die nicht nur unseres Erachtens fragwürdige Baugenehmigung wurde inzwischen weitgehend umgesetzt, so dass der Bike-Park schon vor Beginn der erforderlichen Bauleitplanung faktisch fertig gestellt ist. Um die Aufstellung des FNP zu begründen, gibt die Gemeinde an, dass die Baugenehmigung des Kreises sich explizit auf einen Nutzungsumfang erstrecke, der nur für die Startphase des Bike Parks ausgerichtet sei, was offenbar implizieren soll, dass nun eine weitere Intensivierung der touristischen Nutzung vorbereitet wird. Im Gegensatz dazu hat der Kreis aber wiederholt darauf verwiesen, dass auch zukünftig keine Nutzung über das bisherige Maß (100 Radfahrer pro Woche) und keine weiteren baulichen Anlagen angestrebt werden.

Die Gemeinde erklärt nun, dass sie mit der Änderung des FNP die Grundlage schaffen will, die Nutzungsfrequenz ohne weitere Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren zu erhöhen ohne zusätzliche bauliche Anlagen hiermit zu verbinden (Begründung Seite 3). Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der angestrebten Erhöhung der Besucherzahlen und der Nutzungsfrequenz auch durch den Verleih von Fahrrädern die vorhandenen baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen wie Toilettenanlagen und Parkplätze nicht ausreichen werden.

Weiter (Begründung S.3): *Mit dem Bike-Park wird eine neue touristische Zielgruppe angesprochen und für die Region erschlossen.*
Spezifischen Bedürfnissen der Gästegruppe möchte die Kommune zeitnah gerecht werden können, um die touristische Wertschöpfung, die mit dem Aufenthalt der Mountainbiker einhergeht, im direkten Umfeld zu halten."
Es sollen also andere Nutzer und mehr Nutzer als bisher in das Gebiet gelockt werden. Von einer Beschränkung der Nutzungsfrequenz ist keine Rede mehr, im Gegenteil der FNP wird nur deswegen geändert. Mit der Erhöhung der Nutzungsfrequenz steigt nicht nur die Störwirkung sondern auch die Gefahr der Erhöhung illegaler off-road-Aktivitäten im Umfeld. Hierzu sei auf die Erfahrungen mit dem „Bike- Park Dreiländereck" in Aachen verwiesen, der zwar zahlreiche Biker aus dem Benelux- Raum anlockt, welche allerdings aufgrund der Gebührenpflicht im Bike-Park dann auf die umliegenden Wälder ausweichen. Nach Einschätzung von Ortskennern hat in Aachen die illegale Bike- Nutzung der Wälder außerhalb des Parkgeländes seit dessen Eröffnung im Jahr 2013 zugenommen. Von einer Bündelung der Biker kann keine Rede sein.
Übersehen wird auch, dass zwischen der bisherigen touristischen Nutzung und der neuen Gästegruppe ein erhebliches Konfliktpotential besteht, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die bisherigen landschaftsorientierten Erholungssuchenden aus dem Gebiet vergrault werden. Bisher wurde Simonskall entweder von wenig sportlichen, älteren Wanderern und Spaziergängern, die hier in gehobener Gastronomie einkehrten, oder für Tagungen genutzt. Jetzt soll das Gebiet für Freizeitsportler erschlossen werden, die ein ganz anderes gastronomisches Angebot oder das mitgebrachte Butterbrot bevorzugen und so trotz steigender Besucherzahlen weniger Geld in der Gemeinde lassen als erwartet.

Die Wald- und Wanderwege im MTB-Park sind ohne weitere Maßnahmen für Wanderer nicht mehr nutzbar. Daher wurde inzwischen über den historischen Hohlweg ohne Rücksicht auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes eine aufwändige, klobige Brücke errichtet, die nicht nur der Querung des Hohlweges dient, sondern eine hervorragende Sprungrampe für Biker darstellt. Außerdem sagte der Kreis die Verlegung von Wanderwegen zu. Die Wanderwege 26 und 36 in diesem Gebiet wurden im Rahmen des Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013 vom MKULNV und von der EU gefördert. Was ist mit der Zweckbindung? Wird nun auch die Verlegung der bereits geförderten Wege gefördert? Die Naturschutzverbände halten hier Nachfragen beim Fördergeld-Geber für angezeigt. Dennoch sind Konflikte mit Spaziergängern/ Wanderern vorprogrammiert, denn der mittlere Forstweg, gleichzeitig Wanderweg, wird von mehreren Trails gekreuzt.

Stellungnahme zu 1:
Die touristische Wertschöpfung des im Wachstum begriffenen Radtourismus ist unbestritten. Insbesondere die Gastronomie in Simonskall bekundet ein großes Interesse an den Bikern, die bereits heute zu den willkommenen Gästen zählen.
Die Zielgruppe hat laut der Allensbacher Werbeträger-Analyse 2014 im Durchschnitt ein hohes Bildungsniveau, gute Zahlkraft, ist qualitätsorientiert, kaufbereit und beruflich erfolgreich.
In der Studie von Julia Schwarzkopf (Potsdam) "Mountainbiker und Natur(schutz)" heißt es: ...dass die befragten Mountainbiker aufgrund medial transportierter Fremdwahrnehmung, aber auch aufgrund so mancher ebenfalls medial vermittelten Selbstwahrnehmung, falsch eingeschätzt und teilweise unterschätzt werden, da

- die sozio-demographische Zusammensetzung vielfältiger als erwartet ist
- eine Ignoranz bezüglich Natur oder Naturschutz nicht bestätigt werden kann
- das in den Medien als extrem dargestellte Mountainbiking nicht der Alltagsrealität entspricht
- Landschaft und Natur nicht zu Geräten einer sportlichen Übung herab gesetzt werden

...

Vor diesem Hintergrund bleiben die in der Stellungnahme des Büros der Naturschutzverbände geäußerten Aspekte als Vermutungen hinter der Realität zurück. Die Zielsetzung der Gemeinde Hürtgenwald, den touristischen Standort Simonskall zu stärken und dauerhaft durch die Erschließung zusätzlicher Zielgruppen zu sichern, behält seine Gültigkeit.

Die Baugenehmigung erfolgte gemäß § 35 BauGB mit zahlreichen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen, die auf Grundlage der dezidierten Gutachten ausgesprochen wurden. Der Gemeinde Hürtgenwald ist bewusst, dass die Darstellungen im FNP keine baurechtlichen Genehmigungsverfahren zur Änderung der heutigen Baurechtssituation ersetzen. Sollten Veränderungen der heutigen Baugenehmigungssituation beantragt werden, gibt der FNP ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen für weiterführende Nutzungen vor. Hierauf hat auch die Bezirksregierung Köln in ihrem Schreiben vom 24.03.2015 (Bestätigung der landesplanerischen Vereinbarkeit dem den Zielen der Raumordnung) hingewiesen. Es ist Ziel der Gemeinde Hürtgenwald auch bei einer zukünftig positiven Entwicklung der Bike – Park - Anlage auf die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen zugunsten des Landschaftsschutzes zu verzichten.

Die Bike- Park- Anlage darf nur in dem genehmigten Ausbauzustand betrieben werden. Sollten Verstöße der Biker gegen diese Nutzungsregeln bekannt werden, hat die Gemeinde Hürtgenwald zusammen mit der Kreisverwaltung Düren als Ordnungsbehörde dagegen vorzugehen.
Ähnliches gilt für die befürchteten Konflikte zwischen Bikern und Wanderern, die heute nach allen Erfahrungen nicht gesehen werden. Sollten Konflikte bekannt werden, müssen Lösungen gefunden werden.

Die Einschätzung, dass der Bike-Park eine Lenkung der Aktivitäten zur Folge haben wird, wird weiterhin aufrecht erhalten. Im Rahmen der Maßnahme wurden andere, durch Biker genutzte Streckenverläufe gesperrt, Hindernisse rückgebaut und das Gelände seit Baubeginn intensiv beobachtet. Hinzu kommt der direkte Kontakt zwischen Nutzer und Betreiber, letztere gehören selber dem Bikermilieu an, die durch eine intensive Aufklärungsarbeit die illegale Nutzung erfolgreich hindern. Da diese positive Entwicklung bereits heute ablesbar ist, wird ein Vergleich zu anderen Anlagen entbehrlich.

Um dem Belang des Denkmalschutzes in Bezug auf den Hohlweg gerecht zu werden, wurde vom LVR die Querung des Hohlweges mittels Brücke gefordert und in enger Abstimmung mit dem LVR über den Kreis Düren vom Betreiber errichtet. Zudem wurde der Wanderweg Nr. 26, der im oberen Bereich des Bike-Parks Strecken querte, ~~wurde~~ vom Betreiber in enger Absprache mit dem Eigentümer, dem Hauptwegewart des Eifelvereins und Vertretern der Ortsgruppe Vossenack in Eigenleistung von Fachkräften umgelegt und neu gestaltet.

Fazit: Für zukünftige Nutzungen, die über die derzeitige Baugenehmigung hinausgehen, ist die Durchführung eigenständiger Genehmigungsverfahren erforderlich. Gerade um eine „Salamitaktik" zu vermeiden, stellt die Gemeinde Hürtgenwald über die 10. FNP-Änderung den äußeren Rahmen für zukünftige Einzelgenehmigungsverfahren her. Für etwaige erweiterte Nutzungsabsichten stets neue FNP-Änderungsverfahren durchzuführen ist städtebaulich nicht sinnvoll. Konflikte zwischen Bikern und Wanderern werden nicht gesehen.

2. Gefälligkeitsplanung
Einziger zweifelsfrei erkennbarer Sinn der Flächennutzungsplanänderung ist es, die inzwischen auch vom Bauministerium kritisierte einfache Baugenehmigung für die MTB-Trails zu legalisieren. Weder verfolgt die Gemeinde mit ihrer Flächennutzungsplanänderung eigene städtebauliche Ziele, noch trägt sie überzeugend vor, wie sie – im Wege über die Bauleitplanung – Einfluss auf den Bereich des heute bereits vorhandenen Bike-Parks, also auf dessen Nutzungsfrequenz etc. nehmen will. Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinde nun lediglich die durch die Kreisverwaltung zu Unrecht erteilte Baugenehmigung „heilen" will.

Ein Bauleitplan ist aber nur zulässig, wenn er für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die 10. Änderung des FNP hat aber keinen erkennbaren Einfluss auf die städtebauliche Entwicklung und

Ordnung, denn sie übt – angesichts des bereits fertig gestellten Bike-Parks – schlicht keine städtebauliche Gestaltungswirkung aus. Weder kann die Gemeinde jetzt noch sachgerecht in der Abwägung auf Bedenken reagieren, noch kann sie gesetzlich gebotene Erkundigungen z. B. zum Boden-, Wasser- und Denkmalschutz anstellen und die dann nötigen Handlungen vollziehen. Denn die Eingriffe in die Schutzgüter sind längst erfolgt, so dass der Gemeinde jeder Handlungsspielraum entzogen ist. Die 10. Änderung des FNP kann daher die bauliche Nutzung nicht mehr beeinflussen, geschweige denn leiten. Damit verstößt sie gegen § 1 Abs. 1 BauGB.

Der einzige Sinn dieser Bauleitplanung ist es, das bereits errichtete Bauvorhaben zu legalisieren! Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind. Eine solche Gefälligkeitsplanung, die keine städtebaulichen Ziele verfolgt, ist abzulehnen und wird dem BauGB nicht gerecht (siehe auch: OVG Koblenz Urteil vom 05.03.1986, 412 und DÖV 1986, 802; VGH Mannheim Urteil vom 30.01.1995 NuR 1996, 36).

Stellungnahme zu 2.
Die Eingabensteller gehen von irrigen Annahmen aus: Die Baugenehmigung für den Bike – Park ist rechtskräftig auf der Grundlage des § 35 BauGB mit zahlreichen Auflagen und Nutzungsbeschränkungen erteilt worden. Alle hierfür erforderlichen Untersuchungen wurden durchgeführt und wurden Grundlage dieser Baugenehmigung. Vom „heilen" einer zu Unrecht erteilten Baugenehmigung kann daher nicht gesprochen werden. Die „Heilung" einer Baugenehmigung könnte nur über ein baurechtliches Verfahren und nicht über die Bauleitplanung der Gemeinde erfolgen. Eine Veränderung beispielsweise der Nutzungsfrequenz des Bike - Parks über die bestehende Baugenehmigung hinaus kann nur über ein eigenständiges Bauantragsverfahren erfolgen.

Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Rahmen ihrer Planungshoheit erkannt, dass der Bike- Park mit seinem touristischen Potenzial für die Gemeindeentwicklung von Gewicht ist. Daher hat sie auf der Grundlage des § 1 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist") entschieden, die Nutzung dieses Potenzials als Teil der Gemeindeentwicklung über die Durchführung der 10. FNP-Änderung planungsrechtlich vorzubereiten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist entgegen der Annahme des Eingabenstellers nicht vorgesehen. Der Gemeinde Hürtgenwald ist bewusst, dass die Darstellungen im FNP keine baurechtlichen Genehmigungsverfahren zur Änderung der heutigen Baurechtssituation ersetzen. Sollten Veränderungen der heutigen Baugenehmigungssituation beantragt werden, gibt der FNP ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen für weiterführende Nutzungen vor. Nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können alle erkennbaren Belange vorgebracht, behandelt und abgewogen werden. So wurde, wie vom Eingabensteller angeführt, zum Beispiel mit dem Belang der Bodendenkmalpflege verfahren. Die Hinweise auf bestehende Bodendenkmäler wurden vor Ort mit dem LVR, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege erörtert und die Auswirkungen der bestehenden Bike- Park- Anlage auf den Bodendenkmalschutz diskutiert. Die Gemeinde Hürtgenwald konnte hier gemeinsam mit Vertretern der Bezirksregierung Köln und der Kreisverwaltung Düren sowie dem LVR feststellen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Gleichwohl wurde auch festgestellt, dass weitere, genehmigungsrelevante Änderungen der Anlage mit dem LVR abzustimmen sind. Die Belange des Bodendenkmalschutzes konnten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens berücksichtigt werden.
Fazit: die Gemeinde Hürtgenwald übt im Rahmen des § 1 BauGB ihre Planungshoheit aus, in dem sie durch die 10. FNP- Änderung das touristische Entwicklungspotenzial als Teil der gemeindlichen Gesamtentwicklung definiert.

3. Errichtung eines Freizeitparks
Auf Seite 4 der Begründung wird das Nutzungskonzept vorgestellt und der Konzentrationsbereich touristischer und sonstiger Einrichtungen in einer Karte (Abb. 3) dargestellt. Nimmt man den Radius dieses Bereiches mit 1 km an, ergibt sich eine Fläche von etwa 3 km^2. Geplant ist ein Freizeitpark mit Anbindung an das geplante Mountainbike-Streckennetz mit den Schwerpunkten Hochseilklettergarten, MTB-Park und dem Erholungsort Simonskall mit der Zielsetzung der Tourismusförderung. Ein Freizeitpark dieser Größe ist UVP-pflichtig. Es ist zu vermuten, dass zur Andienung dieses geplanten Freizeitparks in 2014/2015 auch der umstrittene Ausbau der K 36 erfolgt. Die Summationswirkung von Hochseilklettergarten, MTB- Park mit Shuttle-Bus, Ausbau der K 36 und Erschließung für zukünftige Nutzungen und erhöhte Nutzungsfrequenzen werden in den vorliegenden ASPen und im LBP überhaupt nicht beachtet. Sollten hier (Wettbewerbs)- Veranstaltungen mit Zuschauern durchgeführt werden oder die Nutzungsfrequenzen im angestrebten Maß oder darüber hinaus steigen, reichen die vorhandenen Infrastrukturen vorhersehbar bei weitem nicht aus. Weitere bauliche Anlagen, Parkplätze, Störungen, Verlärmungen und eine Zunahme des Straßenverkehrs sind vorprogrammiert.

Stellungnahme zu 3.
Ziel der 10. FNP-Änderung ist es ausschließlich den Bereich des geplanten Bike-Parks mittel- bis langfristig bauleitplanerisch vorzubereiten bzw. zu ordnen. Die planerische Vorbereitung eines „Freizeitparks" ist nicht städtebauliches Ziel der Gemeinde Hürtgenwald. Die Gemeinde beabsichtigt mögliche zukünftige Erweiterungen des Bike-Parks vorzubereiten, die im Einklang mit dem Landschaftsschutz realisierbar sind. Ob dies möglich ist werden Untersuchungen in Einzelverfahren ergeben müssen.

4. UVP
Der nun vorgelegte Umweltbericht kann die für die Baumaßnahme nötige UVP nicht ersetzen. Erst im Januar 2015, nachdem der Bike-Park weitgehend gebaut war, wurde ein Planungsbüro mit der Erstellung des Umweltberichtes beauftragt. Ein Umweltbericht, der erst nach der Umsetzung der Planung erstellt wird, erübrigt sich aber sachlich (siehe unten). Unabhängig von der Frage ob ein ausreichender Umweltbericht vorliegt, bleibt festzustellen, dass das konkrete Projekt UVP- pflichtig ist.
Die Größe des geplanten Bike-Parks wurde auf Nachfrage vom Regional-Forstamt Rureifei-Jülicher Börde mit 20 ha

und auf der Landschaftsbeiratssitzung vom 01.10.2014 von der Projektleiterin mit 19 ha angegeben. Die Gemeinde gibt nun 11 ha an. Was stimmt? Wir halten für eine Realisierung dieses Freizeitparks eine UVP für erforderlich. Von einer UVP will die Gemeinde absehen unter Hinweis auf schon vom Kreis eingeholte Gutachten und da nach ihrer Auffassung in der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) kein Vorhaben in Form des geplanten "Bike-Park" aufgeführt wird und der MTB-Park in seiner spezifischen Ausführung auch keinem aufgeführten Vorhaben zugeordnet werden könne (S. 13 Begründung). Nach unserer Auffassung stellt er eine Sportstätte für eine Extremsportart als Teil eines Freizeitparks dar. Schon der Kern des Freizeitparks (nämlich der inzwischen bereits weitgehend errichtete MTB- Park) umfasst 5 verschiedene Radfahr-Attraktionen (siehe S. 6 Begründung vom 13.11.2014 sowie Umweltbericht vom 04.03.2015, S. 26). Hinzu kommt die Anbindung an das überregionale Mountainbike-Streckennetz, das aufwändig geplant, ausgeschildert und international beworben werden soll ("crossing nature"). Schließlich erklärt die Gemeinde den Hochseilgarten mit in das Konzept einzubeziehen (S. 4 Begründung, Karte 3) und spricht von einem *"Konzentrationsbereich touristischer und sonstiger Einrichtungen"*. Diese Konzentration und der hier geplante touristische Ausbau werden unzweifelhaft starken Verkehr nach sich ziehen, der hier nur mit individuellem PKW-Verkehr möglich ist. In den wenigen Bussen, die überhaupt nur bis zum Gymnasium Vossenack fahren, werden keine Fahrräder transportiert, so dass es an einer Anbindung an den ÖPNV für Personen mit Rädern gänzlich fehlt. Die vorgenannten Kriterien entsprechen, was die Vielfalt von Attraktionen und das Verkehrsaufkommen angeht, dezidiert den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für einen Freizeitpark im Sinne der Nr. 18.3. der Anlage 1 zum UVPG. Angesichts der dort deklarierten Flächengröße für einen zwingend UVP-pflichtigen Freizeitpark (18.3.1) ist- trotz aller wechselnden Flächengrößenangaben zum Bike-Park – unstrittig von einem UVP- pflichtigen Projekt auszugehen. Für die Naturschutzverbände ist völlig unverständlich, wie die Gemeinde diesbezüglich anderer Auffassung sein kann! Die bisherige Fehleinschätzung der Gemeinde sollte umgehend revidiert werden, da sie den weiteren Planungsprozess- selbst wenn es nicht weitere unüberwindliche Schwierigkeiten geben würde – sehr belastet.
Die Naturschutzverbände wurden bisher an der Planung des Gesamtprojektes nicht beteiligt. Auf Seite 7 der Begründung wird zwar angegeben, dass *"im Rahmen der Arbeitssitzungen des "Runden Tisch Eitel' betroffene Verbände, Vereine, Kommunen, Fraktionen und Behörden an der Planung beteiligt'* wurden. Dies ist aber unrichtig, denn im Rahmen der Sitzungen des "Runden Tisches" wurde nur das Streckennetz der normalen Radwege auf schon bestehenden Wegen (crossing nature) behandelt.
Unabhängig von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen UVP für das Gesamtprojekt und seine "Teil-Genehmigungen" wirft sich nun die Frage auf, wie die 5 inzwischen schon gebauten MTB-Abfahrten bewertet werden sollen. Die Naturschutzverbände schlagen dazu vor, in einem Gespräch mit dem Antragsteller, der Gemeinde und den Genehmigungsbehörden die Fragen des Umfangs der hierfür gebotene UVP (Scoping) zu behandeln.

Stellungnahme zu 4
Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung hat eine Größe von 11 ha. Wie bereits dargestellt, ist Gegenstand der 10. FNP-Änderung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines örtlich begrenzten Bike-Park und nicht eines Freizeitparks. Im Vorfeld der Planungen zum Bike-Park wurde bereits geprüft, ob der geplante Bike-Park durch seine Lage im Außenbereich eine Prüfpflicht gemäß UVPG auslöst.

1. In der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG wird ein Vorhaben in Form des geplanten "Bike-Park" nicht aufgeführt und kann in seiner spezifischen Ausführung auch keinem aufgeführten Vorhaben zugeordnet werden. Somit ist rein formal weder eine UVP noch eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

2. Gemäß § 2 des UVPG (Begriffsbestimmung) umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf
- den Menschen incl. dessen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- und deren Wechselwirkungen

Im Rahmen der Projektentwicklung wurden folgende Gutachten erstellt:
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Gutachten zur Wildkatze
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung
- Aussagen zur Bodenerosion
-

Zudem sind die umweltrelevanten Fachämter des Kreises Düren sowie das zuständige Regionalforstamt beteiligt worden und haben Ihre Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Sitzungen des Kreisentwicklungsausschusses und des „Runden Tisches Eifel" sind bereits die Politik, die Verbände, die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Kommunalvertreter informiert und beteiligt worden. Der Landschaftsbeirat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2014 bereits einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zugestimmt. Die Erkenntnisse aus den o.g. Beteiligungen und Fachinformationen wurden in die Planung integriert und entsprechende Auflagen und Bestimmungen zur Minimierung der Störungen, der ökologischen Baubegleitung sowie der Nachbilanzierung der Eingriffsfolgen als Bestandteil der Baugenehmigung aufgenommen.

Fazit: Alle erforderlichen Belange wurden abgeprüft. Eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben, eine Ermittlung und Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung. Gemäß BauGB münden die Ergebnisse der Umweltprüfung in den Umweltbericht. Der Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren erarbeitet und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die untere Landschaftsbehörde hat im Rahmen der Offenlage keine Anregungen zum Umweltbericht vorgebracht.

5. Bedenken aus der Beteiligung können nicht mehr abgewogen werden.
Eine sachgerechte Abwägung aufgrund des Umweltberichtes und der inzwischen vorliegenden Bedenken von Bürgern, Naturschutzverbänden und Trägern öffentlicher Belange ist dem Gemeinderat nicht mehr möglich, erforderliche Maßnahmen zur Minimierung oder Eingriffsvermeidung können nicht mehr erfolgen. Denn das Vorhaben, das die Flächennutzungsplanänderung legalisieren soll, ist faktisch bereits vollständig realisiert.
Die von den Trägern öffentlicher Belange in der frühzeitigen Beteiligung mit dem Fristende am 23.01.2015 vorgetragenen Bedenken (vor allem der unteren Wasserbehörde, des geologischen Dienst und des Amtes für Denkmalpflege) konnten vom Rat gar nicht mehr berücksichtigt werden und flossen nicht in die Abwägung ein, da die Trails zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung schon gebaut waren. Die von den Naturschutzverbänden vorgetragenen Bedenken wurden lediglich im Punkt Waldumwandlung aufgenommen. Den Ausfall der sachlich gebotenen Abwägung belegen wir beispielhaft wie folgt:

Wasser:
In der frühzeitigen Beteiligung (Synopse S. 1 T2) weist der Kreis Düren auf zwei namenslose Gewässer südl. des Mittelweges hin. „Es wird angeregt, eine Beeinträchtigung dieser beiden Gewässer sowie kleinerer Entwässerungsgräben im Waldgebiet auszuschließen. Zu den Fließgewässern sind mit allen baulichen Anlagen (auch wenn sie nicht baurechtlich genehmigungspflichtig sind) ausreichende Abstände mindestens 3 m ab der Böschungsoberkante einzuhalten.

Laut Synopse soll dies im Umweltbericht berücksichtigt werden. Dort heißt es dann (S. 22): „insgesamt wird es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kommen."

Tatsache: Die Trails sind bereits gebaut, die Hinweise können daher gar nicht berücksichtigt werden. Die beiden Gewässer wurden durch den Bau eines Trails beeinträchtigt, hier wurde eine Hangsickerquelle angeschnitten. Drainagen wurden ohne Befreiung vom Verbot des LSG gebaut.

Boden:
In der frühzeitigen Beteiligung (Synopse S.2 T4) weist der geologische Dienst darauf hin, dass nach der Bodenkarte BK 50 vom Änderungsverfahren großflächig schutzwürdige Böden betroffen sind. Es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die bodenkundlichen Verhältnisse zu beschreiben und zu bewerten sowie die Planauswirkung auf die bodenkundlichen Verhältnisse und die Bodenfunktionen zu ermitteln. Danach seien Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung sowie Maßnahmen zum Ausgleich auszuloten.

Laut Synopse soll dies im Umweltbericht berücksichtigt werden. Dort heißt es dann (S. 23) „Lokal kommt es im Bereich der Trails zur oberflächlichen Beanspruchung des Bodens, der aber nicht in die Tiefe wirkt. Wird die Nutzung eingestellt, so kann sich mittels Bodenbildung schnell eine Regeneration einstellen.
Bodenbewegungen werden nur lokal vorgenommen und zwar nur unter Nutzung des anstehenden Bodenmaterials. Fremdeinträge sind nicht vorgesehen. Tatsächlich tiefgründige Effekte sind beschränkt auf die Punktfundamente des kleinen Brückenbauwerks über den Hohlweg. Darüber hinaus entstehen keine weitreichend, erheblich negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden."

Tatsache: Die Trails (z. T. > 8 m breit) und eine aufwändige Brücke über den Hohlweg sind bereits gebaut, ohne Beschreibung und Bewertung der Bodenverhältnisse. Die Hinweise können daher gar nicht berücksichtigt werden. Fremdmaterial wurde besonders im Bereich zwischen Start und dem unterhalt liegenden Forstweg, am Brückenbauwerk und den Drainagen eingebracht.

Kulturgüter:
In der frühzeitigen Beteiligung (Synopse S. 4 T10) weist der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege auf das Bodendenkmal „Industriestandort Hütte Cremer", den hierzu gehörenden „Alten Steinweg" sowie mögliche weitere hiermit zusammenhängende Bodendenkmäler hin. Die Ausführungsplanung sei daher mit der Unteren Denkmalbehörde und dem Fachamt abzustimmen. Gegen eine dritte Querung in Höhe des Ost-West verlaufenden Forstweges werden Bedenken vorgetragen.

Auch sei mit weiteren Bodendenkmälern im Aufmarschgebiet des 109. US-Infanterie Regiments zu rechnen.

Laut Synopse ist die Stellungnahme verspätet eingegangen. Da in ihr jedoch abwägungsrelevante Belange dargestellt werden, sollen die Inhalte der Eingabe in Umweltbericht und Begründung aufgenommen werden. Dort heißt es dann (Umweltbericht S. 23): „Die Belange des historischen Hohlweges werden bei der Ausführung des Streckennetzes beachtet. An zwei Stellen verläuft die Querung der Strecken auf vorhandenen Forstwegen, an der dritten Stelle **wird** eine Brücke errichtet, so dass in den Hohlweg kein Eingriff erfolgt. Für die Planung und Ausführung sind dennoch grundsätzlich die §§ 15 und 16 DSCHG NW zu beachten."

Tatsache: Das Streckennetz und eine aufwändige Brücke über den Hohlweg sind bereits gebaut, ohne Berücksichtigung des Erscheinungs- und Landschaftsbildes sowie der Bodendenkmäler. Die Hinweise können daher gar nicht berücksichtigt werden oder in die Abwägung einfließen.

Diese Beispiele zeigen, dass es der Gemeinde erkennbar nicht auf die Bewältigung von Problemen ankam, die Träger öffentlicher Belange aufgezeigt haben, sondern statt dessen eine nur semantische Abhandlung dieser Bedenken durchgeführt wurde, weil die Bauarbeiten für das durch die FNP-Änderung zu legalisierende Vorhaben längst abgeschlossen waren und daher gar keine Berücksichtigung der Bedenken mehr stattfinden konnte. Dieser Umgang entspricht nicht der vom BauGB geforderten Abwägung. Er gibt zu der Vermutung Anlass, dass die Tatsache, der nachträglichen Legalisierungsplanung gegenüber den anderen öffentlichen Stellen eher verschwiegen werden soll.

Stellungnahme zu 5.
Im Wesentlichen wird hier auf die Stellungnahme zu 2. Gefälligkeitsplanung verwiesen. Es ist Aufgabe der planenden Kommune im Rahmen der Aufstellung ihrer Bauleitpläne (FNP oder B- Plan) alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erkennen, zu würdigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dem kommt die Gemeinde Hürtgenwald im Rahmen der Aufstellung der 10. FNP- Änderung nach. Es bleibt anzumerken, dass die Abwägung im Sinne des BauGB über den Umgang mit den betroffenen Belangen erst am Ende des Aufstellungsverfahren nach der öffentlichen Auslegung und vor dem Beschluss über die FNP-Änderung durch den Gemeinderat erfolgt. Planungsrechtlich und nach der Rechtsprechung gibt es keine „Zwischenabwägung" nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren, wie vom Eingabensteller angenommen. Ein „Abwägungsausfall" wäre nur anzunehmen, wenn der Gemeinderat im Rahmen des anstehenden Beschlusses über die FNP-Änderung auf eine Erörterung über die eingegangenen Anregungen gänzlich verzichten würde. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurden von der Gemeindeverwaltung aufgenommen und in die Weiterbearbeitung der Unterlagen aufgenommen, wie zum Beispiel in den Umweltbericht. Bezüglich des beispielhaften Umgangs mit der Stellungnahme des LVR wird auf die Stellungnahme zu 2. verwiesen.
Darüber hinaus bezieht sich die 10. FNP-Änderung nicht ausschließlich auf die genehmigte Anlage des Bike Parks, sondern soll durch den festgesetzten Geltungsbereich und die Zweckbestimmung „Bike- Park" innerhalb der Waldflächen den Planungsraum für weitere verträgliche Entwicklungen aufzeigen.
Unabhängig von der Tatsache, dass kein Abwägungsausfall vorliegt, wird zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung genommen:

Gewässer
Die benannten Gewässer südlich des Mittelweges befinden sich östlich der Streckenführungen und werden durch den Bike Park nicht berührt. Die durch die Untere Wasserbehörde geforderten Abstände von 3 m werden eingehalten. Im Osten der Planfläche befindet sich ein Quellbereich mit Abfluss. Er wird nicht von einem der Trails berührt. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind keine Projektwirkungen zu sehen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen können.

Boden
Der Belang wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Der Geologische Dienst NRW hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung hierzu keine weitergehende Stellungnahme eingereicht. Soweit der Boden baulich beansprucht wird, erfolgt dies oberflächlich. Nur punktuell wird ein Fundament für die kleine Brücke über den Hohlweg erstellt. Die übrigen Arbeiten werden oberflächlich ausgeführt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann aufgrund der Art der Ausführung keine Rede sein. Der Belang ist hinreichend berücksichtigt.

Kulturgüter
Die Auswirkungen der Planung auf die Bodendenkmäler wurden ausführlich vor Ort mit Vertretern des LVR erörtert. Die Zustimmung zur Planung liegt schriftlich vor. Auf die Stellungnahme zu 2. wird verwiesen.

Fazit: Die durch die Planung betroffenen Belange wurden erkannt und in die Planung eingestellt. Da sich der Gemeinderat vor dem Beschluss über die FNP-Änderung mit den Belangen befasst, besteht kein Abwägungsausfall.

6. Waldumwandlung
Wir halten eine Waldumwandlung im Sinne des Forstrechts für erforderlich, aber im vorliegenden Fall für unzulässig.
Zum Einen betrifft die nun beantragte Waldumwandlung einen besonders wertvollen Bereich, in der der Wald wichtige Erholungsfunktionen und Naturschutzfunktionen ausübt. Die Nutzung als Mountain-Bike-Gelände mit mehreren Trails, umfangreichem Besucherverkehr und sehr wahrscheinlich lautstarker Nutzung macht nicht nur eine forstliche Nutzung faktisch unmöglich. Sie beschneidet auch die Naturschutz- und die Landschafts-Erholungsfunktion des Waldes dermaßen, dass die beantragte Teil-Umwandlung fiktiv bleibt. Tatsächlich werden die Waldfunktionen durch die Nutzung fast völlig aufgehoben. Dies muss in der Abwägung besonders berücksichtigt werden. Dem Schutz-Interesse der Waldfunktionen gegenüber steht hier aber keine alternativlose Planung (denn an einer ernsthaften Alternativenprüfung, die auch außerhalb des Waldes liegende Flächen einbezieht, hat es offenbar bis heute völlig gemangelt) und auch kein von vorn herein dem öffentlichen Interesse dienender Zweck. Im Gegenteil schadet die Planung gewichtigen öffentlichen Zielen, z. B. der stillen Erholung. Die beantragte Waldumwandlung ist daher schon grundsätzlich in der Abwägung darauf hin zu überprüfen, ob die Gründe, die dafür sprechen, höherwertiger sind, als die Untersagungsgründe. Die Naturschutzverbände gehen von einem deutlichen Überwiegen der Versagungsgründe aus. Dies wird unterstrichen durch die landes- und regionalplanerischen Regelungen zum Waldschutz und zur Planung von Erholungsinfrastruktur in BSLE (siehe unten), die hier keine Waldumwandlung zulassen. Daher kommt eine Waldumwandlung hier nicht in Betracht, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen würde.
Im Übrigen ist der nun vorliegende Antrag fehlerhaft, denn bei dem beanspruchten Waldgebiet handelt es sich nur um Fichtenforst, wie der Antrag des Kreises angibt. Dies kann der Karte „Biotoptypen" leicht entnommen werden. Auch da es somit schon an einer korrekten Antragsstellung mangelt, kommt eine Waldumwandlung nicht in Betracht.
Die Waldumwandlung sollte aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden.

Stellungnahme zu 6.
Der Kreis Düren hat beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW einen Antrag auf befristete Waldumwandlung gestellt. Die Waldumwandlungsgenehmigung beinhaltet die Änderung von "forstwirtschaftlich genutzter Erholungswald" in "Wald, Zweckbestimmung Bike-Park". Der Landesbetrieb Wald und Holz berücksichtigt bei der Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung seine eigenen forstlichen Belange und wurde als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Rahmen der Offenlage am Planungsprozess beteiligt. Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die FNP-Änderung

entspricht den Zielen der Landesplanung (Bestätigung durch Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 24.03.2015). Zu der angesprochenen Alternativenprüfung wird auf den entsprechenden Punkt 14. verwiesen. Gegen die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung bestehen von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren und der Bezirksregierung Köln keine Bedenken.
Die Belange **aller** öffentlichen und privaten Betroffenen werden im Rahmen der Abwägung gegen- und untereinander abgewogen.

7. Anbindung an den ÖPNV
Entgegen der Aussage in der Begründung ist das MTB-Gelände zwischen Simonskall und dem Gymnasium Vossenack äußerst schlecht bis gar nicht an den ÖPNV angebunden. Simonskall ist gar nicht angebunden. Das Gymnasium Vossenack wird lediglich an Schultagen (Montags bis Freitags) von Düren aus 4mal täglich mit der Linie 286 angefahren, in den Ferien und an Sonn- und Feiertagen gar nicht, außerdem 2mal täglich Mo- Fr an Schultagen von Simmerath. Die Vorgabe aus dem Förderantrag "leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln" ist entgegen der Aussage der Kreisverwaltung damit nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass hier Reisebusse eingesetzt werden, die keine Fahrräder transportieren können.

Fahrplan ab Gymnasium Vossenack Mo-Fr, nur an Schultagen

7:35	bis Vossenack Panoramastraße
12:05	bis Vossenack Kirche
12:24	bis Düren Zentraler Omnibusbahnhof (ONZOB; Fahrdauer 1 Stunde)
13:18	bis Simmerath
13.18	bis ON ZOB
14.15	bis Simmerath
14:16	bis ON ZOB
14:56	bis Vossenack Kirche
15:33	ON ZOB

Stellungnahme zu 7.
Auch wenn die zukünftigen Bike Park Nutzer überwiegend mit dem PKW anreisen werden, so ist durch den Haltepunkt im Startbereich ein Angebot für die Nutzung des ÖPNV gegeben; zukünftige Verbesserungen dieses Angebotes sind denkbar.

8. Infrastruktur
Auch wird die vorhandene Infrastruktur, die ebenfalls Voraussetzung der Förderung war, der angestrebten Erhöhung der Nutzungsfrequenz nicht gewachsen sein. Fragwürdig und risikobehaftet scheint die Anbindung der MTB- Trails an die K 36 am Ortsanfang von Simonskall. Mit zunehmender Frequentierung, mit der aufgrund von Kommerzialisierung, Bewerbung und Vermarktung gerechnet werden muss, was ja ausdrückliches Ziel der Planung ist, werden z.B. die Parkplätze nicht ausreichen. Dies zeigte sich schon deutlich bei einer Radsportveranstaltung im September 2014 in diesem Bereich als es zu chaotischen Verkehrsverhältnissen und Überfüllung der vorhandenen Parkplätze kam und die in 2014 überdimensional verbreiterte K 36 ab der B 399 als Parkraum genutzt wurde.

Stellungnahme zu 8.
Die vorhandenen Stellplätze sind für die geplante Nutzung ausreichend.

9. Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
9.1. Raumbedeutsamkeit
Mit einer Flächengröße von unstrittig über 10 ha Größe, intensiver touristischer Nutzung mit einhergehender Lärm- und Aktivitätsbelästigung und erhöhtem Individual-Verkehrsaufkommen muss das Vorhaben als eindeutig raumbedeutsam eingestuft werden. Dies auch, weil es nicht nur einem lokalen Sport- und Tourismusbedürfnis dienen soll, sondern dezidiert auf ein überregionales Einzugsgebiet abhebt ("Mit dem Bike-Park wird eine neue touristische Zielgruppe angesprochen und *für die Region* erschlossen." S. 3 Begründung). Damit hebt sich die Planung deutlich auf überörtliches Niveau. An einer Raumbedeutsamkeit kann daher kein Zweifel mehr bestehen.

Stellungnahme zu 9.1
Wie unter Punkt 3 dargelegt, besteht keine UVP- Pflicht für die Planung des Bike-Parks. Dieser Argumentation folgend erlangt die Errichtung des Bike-Parks auf der Grundlage der derzeitigen Baugenehmigung keine Raumbedeutsamkeit. Der Hinweis auf die Größe des Geltungsbereiches ist hier irreführend. Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung ist

nicht deckungsgleich mit der Betriebsgröße der Bike-Park-Anlage. Die Grundnutzung innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung wird „Wald" bleiben. Innerhalb dieser Gesamtfläche sind 5 Strecken eingebettet.

9.2 Regionalplan

Der rechtswirksame Regionalplan (Teilabschnitt- Region Aachen) stellt den Bereich der 10. FNP-Änderung größtenteils als "Waldbereich" und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" dar. Unmittelbar an den östlichen MTB-Trail angrenzend (also bis in den Planungsbereich hinein) u n d d u r c h diesen Trail beeinträchtigt und überformt befindet sich der Bereich zum Schutz der Natur (BSN) DN-31 "Gewässersystem des Kalibaches mit Nebengewässern". Mit dem hier vorhandenen Quellbereich samt anschließendem Siefen entspricht die Biotopstruktur auch dem mit der Darstellung des BSN verfolgten Schutzinteresse. "In den BSN sind

- besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln
- Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotenzialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden
- geologisch/bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen." (2.2.1-Ziel1 des Regionalplans Aachen)

Für die Naturschutzverbände ist nicht ersichtlich, wie die mit der 10. Änderung des FNP Hürtgenwald angestrebte MTB-Park-Intensivierung mit diesen Zielen des bis ins Plangebiet hineinreichenden BSN kombinierbar sein sollte. Die forcierte touristische Nutzung, die hier beabsichtigt ist, wird durch Lärm, gesteigerten Verkehr und dauerhaften Aufenthalt von Menschen .eine ökologisch gewollte Entwicklung und den Schutz der hier vorkommenden Fauna nicht erlauben. Daher halten die Naturschutz- verbände die Flächennutzungsplanänderung mit dem BSN DN-31 für unvereinbar.
Für den größten Teil des Planungsraums stellt der Regionalplan Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dar. Die Ziele für die BSLE beinhalten eine differenzierte Vorgabe für diverse Nutzungen und Planungen. Die Naturschutzverbände lesen sie so, dass in den BSLE typische Freiraumfunktionen greifen sollen, insbesondere die des Landschaftsschutzes, des Biotopverbundes, des Arten-, Wasser-, Klima-, Immissions- und Landschaftsbildschutzes sowie der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und der Einbindung der Orte in die Landschaft (2.2.2- Ziel1). Die BSLE sollen auch der funktionalen Einbindung der BSN dienen (2.2.2-Ziel 2).

In den BSLE ist auch "die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende zu sichern. Soweit im Einzelfall Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig." (2.2.2-Ziel 3).

Es ist sehr deutlich, dass die geplante MTB-Nutzung mit keinem der Ansätze der BSLE-Ziele zu vereinbaren ist. Das hier beanspruchte BSLE könnte zukünftig weder den diversen Schutz-Zielen dienen, noch das angrenzende BSN funktional einbinden, noch Erholungssuchenden der landschaftsgebundenen Erholung zugänglich gemacht werden. Im Gegenteil: landschaftsgebunden Erholungssuchende müssen aus dem Gelände herausgehalten werden, was Verlegungen von Wanderwegen erfordert und vermutlich wegen Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen den Bereich auch größerflächig für landschaftsgebundene Wanderer etc. unattraktiv machen wird. Dies alles spricht schon gegen eine Zulässigkeit der FNP-Änderung im BSLE. Der Widerspruch mit den BSLE-Zielen wird noch deutlicher bei der Betrachtung der Regelungen für in Konkurrenz zum Landschaftsschutz stehende Erholungsnutzungen (2.2.2-Ziel 3).
Dass der Regionalplan für intensivere und nicht landschaftsgebundene Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ein ganz anderes Konzept hat, wird allerdings am deutlichsten bei der Betrachtung des BSLE-Zieles 4 und der Ziele für allgemeine Freiraum- u. Agrarbereiche mit zweckgebundenen Nutzungen- Freizeit, Erholung u. Fremdenverkehr (AFABmzN-FEF).
Für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen- Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr legt der Regionalplan folgende Ziele fest:

"Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur sind insbesondere auszuschließen in

- Bereichen für den Schutz der Natur (s. Kap. 2.2.1), historischen Kulturlandschaftsbereichen und der Umgebung regional bedeutender Denkmäler im Sinne von § 2 DSchG bei Beeinträchtigung der Schutzbelange
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Funktionen für Erholung, Sport und Freizeitnutzung eintritt (s. Kap. 2.2.2),
- Waldbereichen,
- ....." (1.5.2-Ziel1)

Die Planung eines MTB-Parks ist – selbst wenn nicht die von der Gemeinde geplante Intensivierung und Erweiterung zu einem UVP- pflichtigen Freizeitpark angedacht wäre- im BSLE und im Wald unzulässig. Wenn die Zielsetzungen des Regionalplans für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus ernst genommen werden sollen, kann nur die Einstellung der Planung die Folge sein. Alles andere würde dem planerischen Konzept des Regionalplans sowohl für den Schutz der landschaftsgebundenen Erholung, als auch für den Schutz der Landschaft, als auch für die Planung nicht landschaftsgebundener Erholungs- und Sporteinrichtungen völlig widersprechen!
Wenn an der Planung dagegen festgehalten werden soll, bedarf es vorher der Änderung des Regionalplans durch eine Neudarstellung eines AFABmzN-FEF.

Stellungnahme zu 9.2
Ein Widerspruch zum Regionalplan besteht nicht. Dies hat die Bezirksregierung Köln (Dezernat Landesplanung) der Gemeinde Hürtgenwald mit Schreiben vom 24.03.2015 bestätigt. Zu beurteilen, ob eine kommunale Bauleitplanung den Zielen der Regionalplanung entspricht oder nicht, liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Bezirksregierung Köln.

9.3 Landesentwicklungsplan
Nach Ziel B III 3 – 3.21 des gültigen LEP dürfen "Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Für eine Realisierung eines MTB-Parks ist die Waldinanspruchnahme nicht nötig; im Gegenteil wäre eine MTB-Park-Nutzung außerhalb des Waldes sogar bautechnisch und sportlich günstiger. Es liegen im Gemeindegebiet und in dessen Umgebung auch ausreichend geeignete Flächen außerhalb des Waldes vor, die für einen MTB-Park besser nutzbar wären – gerade auch unter Einbeziehung von ökologischen und Infrastruktur- Gesichtspunkten. Für eine Waldinanspruchnahme gibt es daher keinen Grund, weswegen die 10. Änderung des FNP dem Ziel des gültigen LEP eindeutig widerspricht.
Der in Aufstellung befindliche LEP besagt in seinem Ziel 7.3-3 für die hier gegenständliche Planung nichts anderes.
Die Flächennutzungsplanung ist daher wegen des Widerspruchs zum Ziel des Waldschutzes aus dem LEP abzulehnen.
Auf die der Planung entgegenstehenden Regelungen des LEP zum Schutz der Landschaft und der landschafts-gebundenen Erholung wird zur Vermeidung von Wiederholungen mit Verweis auf den Unterpunkt 7.2 dieser Stellungnahme nicht erneut eingegangen.

Stellungnahme zu 9.3
Ein Widerspruch zum Landesentwicklungsplan (Aufstellung) wird nicht gesehen. Auf die Ausführungen zu 9.2 wird verwiesen. Zuständig für die Beurteilung der Vereinbarkeit der 10. Änderung des FNP mit den Zielen der Landesplanung ist ausschließlich die Bezirksregierung Köln.

10. Landschaftsschutzgebiet
Die Planung beeinträchtigt sowohl die Schutz- und Erholungsfunktion empfindlich, wie sie auch Erholungssuchende von einer landschaftsgebundenen Waldnutzung abhält und nachteilige Störungen für Flora und Fauna im Wald (Biotopverbund, Pufferfunktion, Erhalt und Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation) verursacht.
Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan-Gebiet "Hürtgenwald" des Kreises Düren, der erst vor wenigen Jahren aufgestellt und rechtskräftig wurde. Durch das Vorhaben Bike-Park sind folgende besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Wälder der Kalltalhänge" Ziffer 2.2-6"
- Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) "Hohlweg nördlich Simonskall" gemäß Festsetzung Ziffer 2.4-6

Im LP Hürtgenwald sind folgende Schutzzwecke für das LSG festgesetzt:

- die *Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaft der Kall mit einem ausgedehnten zusammenhängenden, zum Teil unzugänglichen und felsreichen Waldkomplex und der darin vorhandenen Strukturen sowie der Quellbäche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG);*
- *die Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge der Kall einschließlich der Nebenbäche (§ 21a LG);*
- *die Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kaltbachsystems (§ 21a LG);*
- *die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG);*
- *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes mit seinen Quellbächen (§21b LG;)*
- *wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeitel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z.B. Simonskall) (§ 21c LG);*
- *Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation*

Die Anlage des MTB-Parks in diesem LSG ist nicht vereinbar mit diesen Schutzzwecken. Die Schutz- und Erholungsfunktion ist erheblich beeinträchtigt: Wanderwege werden gekreuzt bzw. verlegt, die stille landschaftsbezogene Erholung ist nicht mehr möglich, nachteilige Störungen für Flora und Fauna im Wald werden verursacht, der Biotopverbund ist unterbrochen, die Pufferfunktion hinfällig, das Gebiet als Lebensraum z.B. für die Wildkatze vernichtet. Auf der Karte S. 8 der Begründung ist deutlich erkennbar, dass sich der MTB-Park, ein Sportgelände für eine Extremsportart, wie ein Riegel in das LSG schiebt und es so zerteilt.
Eine Befreiung von den Schutzgebietsvorschriften ist im vorliegenden Fall nicht möglich. Der Kreis Düren hat im Vorfeld überraschenderweise eine Befreiung für die Außenbereichs-Baugenehmigung erteilt, weil

1. die Anlage nach den vorgelegten Unterlagen nach Prüfung und Ausschluss bestimmter Varianten artenschutz- und schutzgebietsverträglich errichtet und betrieben werden könne
2. nach ihrer Inbetriebnahme eine Lenkung der Mountain-Biker einträte, die die Wahrscheinlichkeit von "illegalen" Befahrungen in schutzwürdigen Lebensräumen – nicht nur im betroffenen Waldbereich – erheblich verringere und
3. dadurch ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben sei.

Dies trifft indes nicht zu, denn die Anlage kann nicht artenschutz- und schutzgebietsverträglich betrieben werden:
Aus Artenschutzsicht führt die Realisierung der Planung dazu, dass die betroffene streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Wildkatze, deren Erhaltungszustand zudem ungünstig ist, aus dem LSG mit dem dezidiert genannten Schutzzweck, *Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzenpopulation"* vertrieben wird und sich woanders niederlassen muss, also Lebensraum verliert. Dies ist weder artenschutz-, noch schutzgebietsverträglich!

Die angeblich eintretende Lenkung der Mountain-Biker bei Offroad-Fahrten ist rein spekulativ. Die Naturschutzverbände halten es für wahrscheinlicher, dass durch die angestrebte Erhöhung der Nutzung, durch die Kommerzialisierung mit der Bewerbung im In- und Ausland und der damit einhergehenden Anlockung von Mountain-Bikern aus dem gesamten Großraum die illegalen Offroad-Aktivitäten in schutzwürdigen Waldbereichen der Umgebung sogar noch zunehmen werden. Dies kann nur durch Kontrollen und Sperrungen verhindert werden, wozu im Kreis Düren sich bisher niemand in der Lage sieht.

Ein öffentliches Interesse an der Errichtung dieses Freizeitparks kollidiert in diesem sensiblen Raum jedenfalls mit dem öffentlichen Interesse "Natur- und Landschaftsschutz".

Auch unabhängig von der Befreiung darf die FNP-Änderung nicht zu einer so grundlegenden Zerschneidung des LSG führen, wie sie hier de facto geplant ist. Denn mit der geplanten Sport-Nutzung wird das LSG in zwei für Tiere, die ausdrücklich im LSG geschützt werden sollen (Wildkatze), nicht mehr verbundene Teile zerschnitten. Dies widerspricht nicht nur diametral dem Schutzzweck des LSG, sondern auch den Entwicklungszielen für die Landschaft. Schließlich stellt die Zerteilung des LSG in zwei nicht mehr funktional verbundene Teile den Sinn der ganzen LSG-Ausweisung im Landschaftsplan sachlich in Frage. Eine so weitgehende Entscheidung über die Planungsabsicht des Landschaftsplans steht der Kommune nicht zu. Die Regelungen des Landschaftsgesetzes erlauben es einer Gemeinde zwar in einem Landschaftsplan geschützte Flächen zu überplanen, falls der Träger der Landschaftsplanung dagegen kein Veto einlegt und die planerischen Grundsätze des Landschaftsplans Bestand haben. Der Kommune ist es aber nicht gestattet, mit ihrer Bauleitplanung in die Plankonzeption des Landschaftsplans in einer Weise einzugreifen, die faktisch ganze Schutzgebiete wertlos macht. Im vorliegenden Fall wäre Letzteres der Fall. Insofern würde eine Flächennutzungsplanung, die derart tief in das Schutzgebietssystem des Landschaftsplans eingreift, erst nach einer vorbereitenden Änderung des Landschaftsplans zulässig.

Stellungnahme zu 10
Die Einrichtung des Bikeparks stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und hat auch Auswirkungen auf die dortige Fauna. Aus diesem Grund wurde eine umfassende Begutachtung sowohl im Hinblick auf Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Begleitplan) als auch Artenschutz (ASP 1, ASP 2, Wildkatzengutachten) durchgeführt. Innerhalb dieser Gutachten wurden eine Vielzahl von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen führen dazu, dass das Vorhaben sowohl vereinbar mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes ist, als auch alle Anforderungen an die Artenschutzgesetzgebung erfüllt. Unter Beachtung der festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht gegeben und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vögel, Fledermäuse und die Wildkatze nicht zu befürchten. Die Erholungsfunktion wird zwar lokal beeinträchtigt, großflächig aber verbessert, da eine Bündelung und somit Entlastung eintritt. Diese wirkt sich sowohl positiv auf die Erholungsfunktion im Kalltal insgesamt, als auch auf Natur und Arteninventar aus. Im Hinblick auf die Wildkatze sei auf die Stellungnahme zu Punkt 11 verwiesen. Eine grundlegende Zerschneidungswirkung ist im hier gemutmaßten Maße in jedem Fall nicht anzunehmen. Dass es zu Störungen der örtlichen Wildkatzen über Tag kommt, ist unstrittig. Die grundlegende Austauschfunktion wird aber nicht beeinträchtigt. Der Planbereich liegt nicht in einem Hauptkorridor der sich im Raum bewegenden Wildkatzen. Unabhängig davon ist es unangemessen und überzogen, von einer Zerteilung des LSG in zwei nicht mehr funktional verbundene Teile zu sprechen. Dass hier Eingriffswirkungen erzielt werden, ist unbestritten. Diese sind aber mittels Eingriffsregelung und Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausgleichbar. Von einer „faktischen Entwertung" ganzer Schutzgebiete kann keine Rede sein. Es geht hier um die Regelung einer Freizeitnutzung, die bislang im ungeregelten und nicht gebündelten Maße stattfindet. Damit wird der Naturhaushalt entlastet und der Druck auf das Schutzgebietssystem des Kalltals wird breitflächig verringert.

11. Artenschutz / Wildkatze

11.1 Das Plangebiet befindet sich in einem Kerngebiet der Wildkatze (Konfliktanalyse Wildkatze S. 8). „Das Projektgebiet umfasst ausschließlich Bereiche, die im Modell als günstiger Lebensraum für die Wildkatze dargestellt werden können." (Konfliktanalyse Wildkatze S. 9). Von daher ergibt sich eine besondere Verantwortung für diese europarechtlich und nach dem BNatSchG besonders geschützte Art. Dem trägt der LP Hürtgenwald mit den Schutzzwecken im LSG „Wälder der Kalltalhänge" Rechnung. In der Konfliktanalyse Wildkatze werden der Verlust von Lebensraum und die weitreichende Störwirkung hervorgehoben: „Beidseits der Strecken sind aber mindestens 50 m als Totalverlust an Lebensraum anzusehen ... Der eigentliche Bereich der Störwirkung dürfte im Vergleich mit anderen Arten und anderen Geländeformen zwischen 50 m bis maximal 250 m betragen." (Konfliktanalyse Wildkatze S. 14). Des ungeachtet hält der Gutachter den Verlust von Lebensraum unter Beachtung von Minimierungsmaßnahmen für hinnehmbar.

Stellungnahme zu 11.1
Totalverlust an Lebensraum und Störwirkungen beziehen sich explizit auf die Zeit des täglichen Betriebs. Im Extremfall kann es, wie im Gutachten auch dargestellt, tagsüber – also während der Betriebszeit – zu punktuellen Verlusten an nutzbarem Raum kommen. Während der Hauptaktivitätszeit (Dämmerung, Nacht) der Wildkatze findet kein Betrieb statt, das Gebiet ist damit zu dieser Zeit für die Art uneingeschränkt nutzbar.

11.2 Als Minimierungmaßnahme wird u.a. vorgeschlagen: „Alljährlich ist vor Beginn des Fahrbetriebs im Frühjahr von einem Wildkatzenexperten eine einmalige, eintägige Begehung durchzuführen, um sicherzustellen, dass sich im Trassenverlauf kein Wurfplatz befindet. Ist dies der Fall, so ist dieser Streckenabschnitt in den ersten 14 Tagen für den Betrieb zu sperren, um der Wildkatze ein Ausweichen zu ermöglichen." Als weitere Minimierungsmaßnahme schlägt der Gutachter vor: „Da der Parcour potenziell im Bereich von bis zu 2 Wildkätzinnen ggf. mit Jungtieren liegt, sollten in einem störungsarmen Umfeld von 1-2 km zum Parcours 4 Stellen mit guter Eignung als Wurfplatz geschaffen werden, z.B. in Form von Holzstapeln." (Konfliktanalyse Wildkatze S. 16) In der Begründung zur Änderung des FNP S. 11 werden statt der Holzstapel Holzstäbe angegeben. Welche Rolle diese Holzstäbe für den Wildkatzenschutz einnehmen sollen, ist für die Naturschutzverbände gänzlich unverständlich.

Stellungnahme zu 11.2
Holzstapel oder Holzpolter bieten insbesondere Jungtieren Schutz und werden insbesondere in strukturarmen Wäldern häufig genutzt (Forstwirtschaft). Geeignet sind Stapel aus mindestens 10-12 jeweils 6-8m langen Stämmen mit einem Durchmesser von etwa 30-40cm . Der Begriff Holzstäbe wurde im Gutachten nicht verwendet und ist irreführend bzw. falsch. Dass diese Wurf- und Versteckmöglichkeiten in den Holzpoltern den Tieren bereits vor bzw. bei Eröffnung der Strecke zur Verfügung stehen müssen, versteht sich eigentlich von selbst.

11.3 Offenbar geht der Gutachter der Konfliktanalyse Wildkatze damit sehr wohl von der realistischen Reproduktion der Wildkatze im Gebiet aus; anders wäre die rel. aufwändige alljährliche Begehung nicht begründbar. Die gutachterlich vorgeschlagene Sperrung eines Streckenabschnittes ist aber angesichts der vom gleichen Gutachter angenommenen Störwirkung von 50 bis 250 m bei 50 m „Totalverlust" nicht geeignet, um den Reproduktionsplatz vor Störungen durch den MTB-Betrieb zu schützen. Denn selbst bei Vollsperrung eines ganzen Trails (nicht nur eines Streckenabschnitts) würden die Störwirkungen der anderen 4 Trails (und sehr wahrscheinlich auch der zusätzlichen Versorgungs-Einrichtungen rund um die MTB-Strecken) ausreichen, um die Wildkatze zu vergrämen. Eine adäquate Schutzmaßnahme bei Reproduktion der Wildkatze im Gelände wäre lediglich die Sperrung des ganzen MTB-Geländes für jeden Betrieb bis deutlich nach der Jungen-Aufzuchtphase. Dies ist allerdings nicht vorgesehen – weder bei der Baugenehmigung, noch im Zuge der Flächennutzungsplanänderung. Insofern muss festgehalten werden, dass es bei der a.) vom Gutachter als realistisch bzw. gar wahrscheinlich gehaltenen Reproduktion der Wildkatze im Gebiet in einzelnen Jahren b.) keine hinreichenden Schutzmaßnahmen für die Wildkatzen-Reproduktion gibt.

Stellungnahme zu 11.3
Der Begriff „Gebiet" ist, wie durch die Lage der als Ausgleich vorgesehenen Holzpolter im weiteren Umfeld (in 1-2km Entfernung) ersichtlich, weit gefasst. Dies trifft auch auf die potentiellen Reproduktions- bzw. den Wurforte/Lagerplätze zu. Die Lage eines potentiellen Wurfortes ist – sofern er überhaupt in diesem Bereich liegt, nicht vorhersagbar (außer bedingt über die Habitatausstattung). Die Begehung (in der Regel mit Wärmebildkamera) stellt eine reine Vorsichtsmaßnahme für den Fall dar, dass sich ein Geheck im unmittelbaren Streckenbereich befindet und damit eine akute Gefährdung gegeben wäre. Ein Verbotstatbestand lässt sich daraus nicht ableiten. Das Wildkatzen auch mit ihren Jungtieren häufig umziehen ist bekannt und entspricht dem natürlichen Verhalten der Art. Eine Aufgabe des Wurfs aufgrund einer Störung ist bei der engen Mutter – Kind – Bindung bei Säugetieren allgemein nicht zu erwarten.

11.4 Das würde im Fall eines Wildkatzen-Geheckes im Beeinträchtigungsraum des MTB-Parks den Eintritt der Verbotstatbestände (Störung, de facto-Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte, möglicherweise Gefährdung oder sogar Tod der Jungtiere) verursachen, was artenschutzrechtlich untersagt ist. Insofern bereitet die FNP-Änderung die Errichtung (die allerdings inzwischen erfolgt ist) und den Betrieb baulicher Anlagen vor, die jedenfalls in einzelnen Jahren mit den Regelungen des Artenschutzes unvereinbar sind ohne dass hierfür eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme wäre wegen deutlich besserer anderer Planungsalternativen auch nicht zulässig erteilbar. Mithin bereitet die FNP-Änderung Nutzungen vor, die unzulässig sind und dies auch bleiben werden. Eine Bauleitplanung, die wegen entgegenstehender Verbote nicht umsetzbar ist, ist aber nutzlos und damit nicht nötig. Auf die grundlegenden Regelungen des BauGB und die Rechtsprechung hierzu wird insofern verwiesen.

Stellungnahme zu 11.4
Alle Möglichkeiten diesen „Ernstfall" auszuschließen wurden ausgeschöpft.

11.5 Das Kalltal wird „erfahrungsgemäß" als Korridor von der Wildkatze genutzt (Konfliktanalyse Wildkatze S. 9/10). Dieser Umstand ist aber in der Abarbeitung der Eingriffsbewertung (trotz dieser Erfahrungen) nicht berücksichtigt worden. Das ist für die Naturschutzverbände nicht nachvollziehbar und als sachlicher Mangel der Eingriffsbewältigung zu werten, weil die gutachterlich festgestellte besondere Wertigkeit des Gebietes als Habitat und Wanderstrecke für die Wildkatze nicht mit der gebührenden Beachtung in die Eingriffsbetrachtung einbezogen wurde. Dies hat fachliche und rechtliche Folgen.

Stellungnahme zu 11.5
Talbereiche (der MTB Park liegt im Hangbereich) werden von Wildkatzen als Wanderkorridore und auch als Jagdhabitate – sofern sie geeignete Strukturen aufweisen – bevorzugt (siehe Klar et al. in Literaturliste). Diese Funktionen werden nach derzeitigem Wissensstand von dem MTB-Park nicht oder zumindest nicht wesentlich beeinträchtigt. Zum einen ist die Wildkatze dämmerungs- und nachtaktiv, also in Zeiten unterwegs in denen der Betrieb ruht, zum anderen stellen die Strecken, sofern die Vorgaben des Gutachtens eingehalten werden (keine Zäunung!) kein Hindernis für die Art dar.

12. Auswirkungen / Ausgleich
Für Rotwild wurde die Störzone nach Dr. Petrak von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung mit einer Breite von 300m angegeben, für die Wildkatze wurden in der ASP 50 bis 250 m beidseitig angegeben. Dies muss auch bei der Berechnung des Ausgleichs berücksichtigt werden. Wenn beiderseits der Strecken wie im Gutachten angegeben mindestens 50 m als Totalverlust an Lebensraum anzusehen sind, müsste zumindest der

gesamte Planungsbereich nebst einer Umgebungsfläche von umgebenden 50 mal vollständig verloren gehender Wildkatzenlebensraum gewertet werden. Teilweise Funktionsverluste für die Wildkatze in einem Umfeld bis zu 250 m um den Gesamtplanungsraum und Totalverluste von 300m um den Gesamtplanungsraum für den Rothirsch und andere hier vorkommende Schalenwildarten kommen hinzu. Diese Beeinträchtigungen sind bislang bei weitem unterschätzt!

Die im LBP durchgeführte Ausgleichsberechnung bzw. Eingriffsbilanzierung wird aus folgenden Gründen abgelehnt.

- Die Vorbelastung wird im LBP viel zu hoch angesetzt. Wiederholt wird im LBP die hohe Vorbelastung hervorgehoben, während derselbe Gutachter noch in der ASP 1 S. 6 schrieb: *"Die Nutzungsintensität des Waldgebietes als Gesamtheit ist eher als gering zu bewerten, trotz gelegentlicher Begehungen durch Schulklassen des Gymnasiums, Wanderer und Mountainbiker. Lediglich im Bereich der Gasleitungs- und Stromleitungstrasse ist die Nutzungsintensität erhöht, da sie betriebsbedingt regelmäßig freigeschnitten werden muss."*
- Illegale Nutzungen können nicht als Vorbelastung zur Minderung der Eingriffserheblichkeit herangezogen werden. Da es sich bei der bisherigen *"wilden"* Nutzung durch Mountainbiker um eine illegale Nutzung handelt, kann diese Nutzung bei der Eingriffsbewertung nicht als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dies wurde auch auf der LBR-Sitzung vom 01.10.2014 vom Gutachter bestätigt.
- Dennoch wird im LBP wiederholt darauf hingewiesen, dass die Vorbelastung durch das *"wilde"* Befahren mit MTB zu berück- sichtigen sei. LBP S. 18: *",im vorliegenden Fall besteht der Eingriff v.a. in den Störungen des beanspruchten Waldgebietes. Bei der Bilanzierung ist die Vorbelastung durch bisherige Störungen in Form einer "wilden" Nutzung durch Mountainbiker bereits berücksichtigt."*
- Der LBP geht von 3 m breiten Strecken aus. In der Vorlage zur LBR-Sitzung wurden sowohl 5 m Breite als auch 0,8 bis 3,00 m angegeben. Die schon gebauten Strecken sind teilweise > 3 m breit. Bei der Berechnung des Ausgleichs ist die tatsächliche Breite zu bilanzieren.
- Die Beeinträchtigungsfaktoren sind nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Brücke wird im Unterschied zu einer Versiegelung, für die der Faktor 1 eingesetzt würde, der Faktor 0,8 eingesetzt, weil unter dem Bauwerk noch etwas wachsen kann. Demgegenüber ist der Faktor 0,7 im Bereich der Trails, auf denen nichts mehr gedeihen kann, zu niedrig. Hier müsste demnach 0,9 angesetzt werden. *"Die Nutzung der Trails durch die Biker ruft über den Bereich der Trails hinaus im Gebiet Störungen hervor. Für einen 10-Meter-Korridor um die Trails nimmt man eine Beeinträchtigung von 20% (F = 0,20) an. Darüber hinaus wird eine Beeinträchtigung bis in 50 m Entfernung angenommen. Für diesen Korridor, der nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet füllt, wird noch eine Beeinträchtigung von 5% (F = 0,05) angesetzt."* (LBP S. 16) Wieso wird hier ein 10 m breiter Korridor angeführt? Wieso wird hier lediglich eine Beeinträchtigung mit 20% angegeben? Das Gutachten zur Wildkatze S. 14 und Fachaussagen von Dr. Petrak geben ungleich breitere Stör-Korridore an. Für den Totalverlust an Lebensraum im Kerngebiet einer besonders geschützten Art von gemeinschaftlichem Interesse eine Beeinträchtigung von 5% anzusetzen, ist abzulehnen. Darüber hinaus müsste hier der gestörte Raum mit 300 m eingesetzt werden. Der Gutachter geht aber noch weiter: *"Wie beschrieben muss auch die Vorbelastung in Wert gesetzt werden. Im gesamten Bereich besteht ein dichtes Wegenetz, welches sowohl von einzelnen Wanderern und Wandergruppen, als auch von Radfahrern intensiv genutzt wird. · Darüber hinaus ergibt sich auch überörtlich ein Bündelungseffekt, der die Belastungen an anderen Stellen reduziert. Um dies in Zahlen fassen zu können, werden die o. g. Beeinträchtigungsfaktoren (bis auf die Bauwerke) nur zur Hälfte angesetzt."* Dies obwohl er selbst in der ASP 1 nur eine geringe Nutzungsintensität anführt. Der Bündelungseffekt ist fraglich, da die Wanderwege verlegt werden, also ein weiterer Bereich genutzt werden soll und der Bündelungseffekt durch die erhöhte Nutzung aufgehoben wird.
- Nicht bilanziert werden weitere Folgen wie Bodenerosion und Eutrophierung.
- In der Bilanzierung werden die indirekten Störungen, z.B. durch den Shuttle-Bus und ein insgesamt erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht berücksichtigt.
- Der Ausgleich für den Verlust von Lebensraum für Wildkatze und Rothirsch ist zu gering berechnet.
- Nicht berücksichtigt ist die Zunahme des Wildverbisses durch Schalenwild in der Peripherie des MTB-Parks durch Vergrämung des Wildes aus dem MTB-Park.
- Die Waldumwandlung wird nicht berücksichtigt. Die Summationswirkung wird nicht beachtet.

Die vorgenannten Aspekte zum LBP (und zur Vermeidung, siehe unter 11 dieser Stellungnahme) bedürfen allerdings aus unserer Sicht erst dann einer Überarbeitung, wenn die ganz grundlegenden Probleme, denen sich diese FNP-Änderung gegenüber sieht (Widerspruch zu Zielen der Raumordnung, Widerspruch zum Landschaftsplan, UVP) gelöst sind. Vorher kann auch eine der vorgenannten Kritik entsprechende Änderung des LBP keine Rechtmäßigkeit der Planung herbeiführen!

Stellungnahme zu 12

Der Ansatz eines 50 Meter Raumes für die Störwirkungen im Hinblick auf Eingriffe in den Naturhaushalt ist gerechtfertigt. Direkte Wirkungen beziehen sich nur auf die in der Regel 3 Meter breiten Trassen. Indirekte Wirkungen greifen weiter. Der Ansatz von 250 Meter für die Wildkatze ist aber ein artenschutzrechtlicher Aspekt, kein Aspekt der Eingriffsregelung. Die Störwirkung von 300 Meter für das Wild anzusetzen, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht fachgerecht. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich auch, dass Arten wie Wildkatze und Rothirsch dämmerungs- und nachtaktiv sind. In dieser Zeit finden gar keine Störungen statt, so dass zu diesen Zeiten der Raum vollständig nutzbar ist. Wer sich mit Wildbiologie beschäftigt, weiß, dass Wildtierarten sehr wohl einschätzen können, wann was in ihrem Aktionsraum passiert und ihr Verhalten entsprechend darauf abstellen. Insofern ist mit einer Feinanpassung der Raumnutzung zu rechnen, nicht aber mit den fehlerhaft prognostizierten Totalausfällen zu allen Zeiten.
Bei der Eingriffsberechnung wurde die Vorbelastung angemessen berücksichtigt. Diese ergibt sich insbesondere aus dem bestehenden Wegenetz. Die „illegale" Nutzung durch Mountainbiker wird nicht quantitativ als Vorbelastung

angesetzt. Hierbei handelt es sich um einen qualitativen Aspekt, der dazu auffordert, eine geregelte Nutzung herbeizuführen, die auch die Natur entlastet.
Hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung wurde in der LBR-Sitzung erläutert, dass die tatsächlichen Eingriffe nach Durchführung aller Baumaßnahmen noch einmal nachbilanziert werden. Dies wird in Kürze geschehen.
Der Ansatz der Beeinträchtigungsfaktoren und der Vorbelastungen werden im LBP ausführlich und nachvollziehbar erläutert und auch mit der ULB abgestimmt. Die Naturschutzverbände setzen hier willkürlich andere Beeinträchtigungsfaktoren an. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und Artenschutzmaßnahmen, die gesondert definiert wurde, werden unzulässig verknüpft. Aspekte wie Erosion und Eutrophierung finden wenn überhaupt dann auf den am stärksten beeinträchtigten Trails selber statt. Dies wurde durch hohe Beeinträchtigungsfaktoren berücksichtigt.
Ein evtl. Shuttleverkehr verläuft über das bestehende Straßennetz und geht letztlich im Verkehrsaufkommen unter. Dies quantitativ anzusetzen wäre unangemessen.
Die Maßnahmen für die Wildkatze wurden von einem bundesweit anerkannten Wildkatzenexperten erarbeitet. Die Naturschutzverbände schießen über das Ziel hinaus, wenn sie fachliche Expertisen in dieser Form anzweifeln. Es stellt sich die Frage, auf welcher fachlichen Basis und mit welcher nachgewiesenen Sachkenntnis dies geschieht.
Über die Nachbilanzierung hinaus ist keine Änderung des LBP vorgesehen. Zusammen mit den übrigen Fachgutachten (ASP, Wildkatzengutachten) stellt er eine hinreichend gute Basis dar, die eine qualifizierte Einschätzung der Eingriffswirkungen erlaubt. Alle fachlichen Grundlagen zur Änderung des FNP sind somit gegeben.

13. Vermeidung
Im LBP werden Vermeidungsmaßnahmen hervorgehoben, die wir lediglich als Augenwischerei ansehen. Denn dass die Strecken nicht durch ein Naturschutzgebiet führen, sollte selbstverständlich sein. Dies ist nicht als besondere Vermeidungsmaßnahme hervorzuheben. Ebenso ist es eine Pseudovermeidungsmaßnahme, wenn zunächst eine Planung mit einer weit auskragenden Strecke vorgelegt wird und diese Strecke dann in Richtung auf die anderen Trassen verlagert wird, um die Strecken zu bündeln. Auch dies eine von vorne herein zu beachtende Selbstverständlichkeit.

Stellungnahme zu 13
Sowohl im Rahmen der Artenschutzprüfung als auch des LBP wurden umfassende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs erarbeitet. Diese wurden so in die Planung eingestellt, dass sich ursprüngliche Plankonzepte mehrfach änderten. Diese „Selbstverständlichkeit" ist gute fachliche Praxis und Teil eines jeden Planverfahrens, welche zu leisten ist. Es gibt demnach keinen Grund, diese wichtigen Planungsschritte abzuwerten.

14. Alternativen
Eine Alternativenprüfung liegt uns nicht vor. Daher gehen die Naturschutzverbände davon aus, dass es im laufenden Verfahren keine ernsthafte Alternativenbetrachtung gegeben hat. Wir bitten ggfs. um Vorlage der Alternativenprüfung. In dem Zusammenhang wären auch die Behandlung und die Bewertung des 2014 diskutierten „Konzept Trailpark Sophienhöhe" von der Gravity Works, Berlin von Interesse.

Stellungnahme zu 14
In der städtebaulichen Begründung (Seite 8) wird auf die ernsthaft geprüften Alternativstandorte hingewiesen. In einer Potentialanalyse im Jahr 2008 wurden 4 verschiedene Standorte durch das Büro freiluftKonzepte analysiert:

- Kleinhau (Motocross- Strecke)
- Nideggen (Kurpark)
- Schmidt (Scheidbaum)
- Brück (Auf dem Lüpötz)

In der Sitzung des „Runden Tisches Eifel" am 04.11.2008 wurde basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens der Standort "Kurpark Nideggen" als beste und zu realisierende Option festgelegt. Der Rat der Stadt Nideggen hat sich in seiner Sitzung am 08.09.2010 jedoch gegen die Errichtung eines Mountainbike-Parcours im Kurpark ausgesprochen. Damit gab es keinen geeigneten Standort mehr. Aus Reihen der lokalen MTB-Szene wurde an den Kreis Düren herangetragen, dass das Gelände zwischen Vossenack und Simonskall optimale Bedingungen erfüllt. Nach Prüfung konnte der Bereich als geeignet eingestuft und in den Förderantrag integriert werden. Vorgaben sind hierbei:

- leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Vorhandensein von Infrastruktur (Parkplätze / Toiletten / Gastronomie usw.)
- Möglichkeiten für MTB als Schulsport
- unterschiedliche Schwierigkeitsgrade der einzelnen Strecken bei einer ausreichenden Streckenlänge und -führung

Der Wald bleibt in der vorhandenen Struktur und Eigenschaft erhalten, der Charakter der Landschaft ändert sich nicht.
Der Rhein-Erft-Kreis, RWE Power und der Kreis Düren haben 2012 gemeinsam eine Machbarkeitsstudie zur Bergwelt Sophienhöhe erarbeiten lassen, in welcher neben zahlreichen Sport- und Freizeitangeboten auch ein Bike Park verankert war. In Rahmen der nachfolgenden informellen Abstimmungen und Beteiligungen wurde deutlich, dass ein regionaler Konsens und eine breite bürgerschaftliche Zustimmung nicht zu erreichen war. Zudem konnte kein Investor für das Projekt interessiert werden. Somit wurde von der Entwicklung der "Bergwelt Sophienhöhe" und damit auch dem Bikepark Abstand genommen. Die Sophienhöhe soll nunmehr zu einem ruhigen, barrierefreien Naherholungsgebiet entwickelt werden.
Ein Grobkonzept zu einem Trailpark Sophienhöhe, zusammengestellt von der Gravity Works Berlin, wurde im Juli 2014 der Kreisverwaltung vorgestellt. Aufgrund der oben geschilderten Sachlage wurde diese Initiative weder vom Initiator noch von der Kreisverwaltung weiter voran getrieben und kommt als Alternativstandort nicht in Frage.

Fazit:
Der Kreis Düren realisiert gemeinsam mit dem Kreis Euskirchen das Projekt "Crossing Nature- Mountainbiken in der Eifel" im Rahmen einer Ziel2-Förderung (EU- und Landesmittel). Projektinhalte sind die Entwicklung, Einrichtung und Vermarktung von einem ca. 400 km langen Streckennetz für Mountainbiker und einem Bikepark im Bereich Vossenack/Simonskall (FNP-Begründung S. 2). Der Kreis beabsichtigte zunächst das Projekt mit einer rechtlich fragwürdigen Baugenehmigung durchzuführen. Aufgrund der Intervention der Naturschutzverbände führt nun die Gemeinde eine Bauleitplanung durch. Nun wird deutlich ~~Diese deckt auf~~, dass mit der Einrichtung dieses Freizeitparks eine Nutzung weit über das bisher benannte Maß anstrebt wird, aber eine UVP vermieden werden soll. Die Naturschutzverbände halten das Projekt für nicht vereinbar mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes und mit den Anforderungen des Artenschutzes.
Sie sehen es auch im Widerspruch zum Regionalplan und zum Landesentwicklungsplan. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald ist mit den Zielen der Raumordnung unvereinbar!
Die Planung sollte daher eingestellt werden. Das bereits errichtete Bauvorhaben sollte umgehend zurückgebaut werden. Zur Verhinderung weiteren illegalen Mountainbikings in dem ökologisch sensiblen Gelände sollte durch den Kreis und die Gemeinde eine Überwachung etabliert werden.
Einer vernünftig geplanten Mountainbike-Strecke an einem ökologisch und landschaftlich geeigneten Ort außerhalb des Waldes mit zeitgemäßer Verkehrsanbindung über den öffentlichen Nahverkehr stellen sich die Naturschutzverbände keineswegs entgegen. Statt einer verengten Planung, die von vorn herein wesentliche Planungsziele aus dem Blick nimmt, um ein schon vorher fest ins Auge gefasstes Projekt an einem gänzlich ungeeigneten Standort zu verwirklichen, erwarten wir aber eine offene und sachorientierte Planung durch Gemeinde und Kreis. Das wäre auch die beste Grundlage für einen modernen Tourismus: sowohl für die landschaftsgebundene Wander-Erholung, als auch für die Mountainbiker!

Stellungnahme zu Fazit:
An den Zielen der 10. FNP- Änderung wird festgehalten. Der Anregung zur Einstellung des Verfahrens wird nicht zugestimmt. In der Begründung zur FNP-Änderung hat die Gemeinde Hürtgenwald ihre städtebaulichen Ziele hinreichend dargelegt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat sie die zu berücksichtigenden Belange ermittelt. Die für eine Abwägung erforderlichen Grundlagen wurden über die Erarbeitung von Fachplanungen geschaffen. Das Projekt Bike-Park ist kein UVP- pflichtiges Vorhaben. Die schriftliche Zustimmung der Landesplanung zu den Planungszielen der Gemeinde Hürtgenwald liegt vor. Mit der Durchführung der Umweltprüfung sowie der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Umweltbelange angemessen in der Bauleitplanung berücksichtigt.

ANLAGE 2: BÜRGER EINGABE

In der Stellungnahme vom 16.04.2015 teilt der Eingabensteller mit, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 21.01.2015 aufrechterhalten und durch die derzeitige Stellungnahme ergänzt wird.

Da die Stellungnahme vom 21.01.2015 aufrecht erhalten wird, wird im Folgenden zunächst die Anlage 2 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wiedergegeben:

Folgende Anregungen und Hinweise werden mit Schreiben vom **21.01.2015** vorgebracht.

I. Vorbemerkung
Dass erst nach Fertigstellung einer raumbedeutsamen Baumaßnahme die hierfür erforderliche Bauleitplanung durchgeführt wird, ist schon eine Handlungsform mit Seltenheitswert. Nicht, dass allein der gesamte Ablauf von Beginn des Baugenehmigungsverfahrens an bis hin zur neuerlichen Bauleitplanung höchst fragwürdig bleibt, auch die missbräuchliche bzw. unterlassene Anwendung rechtlicher Vorgaben ist außergewöhnlich. Das kann so nicht hingenommen werden.

Stellungnahme zu Vorbemerkung
Für das Vorhaben Bike-Park besteht eine rechtskräftige Baugenehmigung gem. § 35 BauGB. Ziel der 10. FNP-Änderung ist es ausschließlich den Bereich des geplanten Bike-Parks kurz- bis langfristig bauleitplanerisch vorzubereiten bzw. zu ordnen. Für das Aufstellungsverfahren hat die Gemeinde die zu berücksichtigenden Belange ermittelt. Für den Belang von Natur und Landschaft wurden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Düren die für eine sachgerechte Abwägung erforderlichen Fachplanungen erarbeitet. Die Ergebnisse dieser Fachplanungen zeigen, dass eine Errichtung der Anlage unter Würdigung der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Die Gemeinde beabsichtigt durch die 10. FNP-Änderung mögliche zukünftige Erweiterungen des Bike-Parks vorzubereiten, die im Einklang mit dem Landschaftsschutz realisierbar sind. Ob dies möglich ist, werden Untersuchungen in Einzelverfahren ergeben müssen.

II. Untaugliche Verfahrensweise

1. War es bereits sachlich wie rechtlich abwegig, im landschaftsgeschützten Kalltal illegales Biken schlichtweg über die Einrichtung eines Bike-Parks legalisieren zu wollen – statt rechtsstaatliches Verwaltungshandeln zu zeigen, so steht nunmehr hinter der Bauleitplanung wiederum der untaugliche Versuch, einer illegal erteilten Baugenehmigung durch eine formale Plangebung "faktische Legalität" zu verschaffen. Nachdem aufsichtsbehördlich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung laut wurden, soll jetzt über die anstehende 10. FNP-Änderung der bereits errichtete Bike-Park noch "gerettet" werden.

Stellungnahme zu II. untaugliche Verfahrensweise

Zu 1.
Für die Errichtung des Bike-Parks besteht eine rechtskräftige Baugenehmigung. Für zukünftige Nutzungen, die über die derzeitige Baugenehmigung hinausgehen, wird die Durchführung eigenständiger Genehmigungsverfahren erforderlich. Gerade um eine „Salamitaktik" zu vermeiden, stellt die Gemeinde Hürtgenwald über die 10. FNP-Änderung den äußeren Rahmen für zukünftige Einzelgenehmigungsverfahren her. Für etwaige erweiterte Nutzungsabsichten stets neue FNP-Änderungsverfahren durchzuführen, ist städtebaulich nicht sinnvoll.

2. Das Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB für den Bike-Park wurde aufgrund eines "maßgeschneidert reduziert" dargestellten Bau-Umfangs noch im Oktober 2014 vom Vorhabenträger (Kreis Düren) umgangen, um überhaupt die Zustimmung der Bezirksregierung zu erhalten, die angestrebte einfache Baugenehmigung noch sehr schnell erteilen zu können.

   Das Thema Mountainbiking in der Eifel lag zwar seit Jahren auf dem Tisch, doch plötzlich war Eile geboten, denn zur Sicherung der mit EG-Mitteln finanzierten Maßnahme muss bis Mitte dieses Jahres die erforderliche Abrechnung vorgenommen sein. Mit einer Bauleitplanung hätte diese zeitliche Vorgabe nicht mehr eingehalten werden können.

   So folgt dann auch jetzt nach der zuerst erteilten Baugenehmigung und weitestgehender Fertigstellung des Bike-Parks das eingeforderte notwendige Bauleitverfahren und Hürtgenwald legt die 10. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung "Bike-Park" vor.

   Die Flächennutzungsplanung bedeutet die "Flucht nach vorne" und in ihrer Planbegründung lässt sie die "Katze aus dem Sack": *"Öffnung zusätzlicher bauleitplanerischer und touristischer Optionen"* für den Bike-Park.

   Es wird jetzt offen erkennbar das von Anfang an intendierte ‚volle Programm' in die Planung eingestellt: Verwirklichung eines großräumigen touristischen Freizeitparks mit- wie es im Planentwurf heißt- "höherer Nutzungsfrequenz", angefangen von der Motocross-Strecke über das Mountainbiking in der gesamten Eifel mit einem zusätzlichen, insbesondere auch für den MTB-Extremsportler anspruchsvollen Bike-Park bis hin zum Klettergarten im Kommulationsverbund mit dem Touristenzentrum Simonskall samt aktuellem Ausbau der K36.

   Entsprechend lautet dann auch die FNP-Begründung:
   "Insbesondere aber ist es aus gemeindlicher Sicht ein wesentliches Entwicklungsziel, in dem hier maßgeblichen Bereich die touristischen Angebote zu bündeln, die vorhandene Infrastruktur besser und

zukunftssicher auszulasten ..."

So entlarvt die Flächennutzungsplanung die unzureichende Plandarstellung im Baugenehmigungsverfahren als ein in der Tat von vornherein deutlich umfangreicheres Vorhaben und bestätigt zugleich die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung.

Zu 2.
Ziel der 10. FNP-Änderung ist es ausschließlich den Bereich des geplanten Bike-Parks kurz- bis langfristig bauleitplanerisch vorzubereiten bzw. zu ordnen. Die planerische Vorbereitung eines „Freizeitpark" ist nicht städtebauliches Ziel der Gemeinde Hürtgenwald. Die Gemeinde beabsichtigt mögliche zukünftige Erweiterungen des Bike Park vorzubereiten, die im Einklang mit dem Landschaftsschutz realisierbar sind. Ob dies möglich ist werden Untersuchungen in Einzelverfahren ergeben müssen.

III. Unvereinbarkeit der Flächennutzungsplanung
Die nun offen liegende Flächennutzungsplanänderung ist jedoch

- weder mit den Zielen der Raumordnung, der Regionalplanung, dem Landesentwicklungsplan und dem Landschaftsplan 7 "Hürtgenwald" vereinbar,
- noch ist die Planung vollzugsfähig, weil ihre Verwirklichung an natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen scheitern müsste.
  Sie kann damit keine Wirksamkeit erlangen (BVerwG vom 25. 08. 1997, 4 NB 12/97 und 12. 08. 1999, 4 CN 4.98).

Stellungnahme zu III. Unvereinbarkeit der Flächennutzungsplanung
Ein Widerspruch zum Regionalplan oder Landesentwicklungsplan wird nicht gesehen. Die formal vorgegebene Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Köln wurde bereits von der Gemeinde Hürtgenwald gestellt. Hierin wird angefragt, ob der gemeindlichen Planung Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen stehen. In diesem Planungsschritt erfolgt somit kurzfristig die Abstimmung mit der Regionalplanung.
Die natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung werden im Rahmen der Umweltprüfung abgearbeitet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung münden in den Umweltbericht, der Teil der städtebaulichen Begründung wird und vor der öffentlichen Auslegung des FNP- Entwurfes mit den Fachbehörden abgestimmt wird.

1. Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein 11 ha großer abschüssiger, bewaldeter Hang vom Franziskus-Gymnasium auf der Vossenacker Höhe bis hinunter zum im Kalltal gelegenen Fremdenverkehrsort Simonskall barrierehaft breit durchschnitten.
   Der erteilten Baugenehmigung lag sogar die größere Flächenangabe von 19 ha zugrunde. Obwohl der Bike-Park zwischenzeitlich errichtet ist, ist die schlussendlich tatsächlich beanspruchte und beplante Fläche unklar.

   Die Fläche liegt inmitten eines größeren durch den Landschaftsplan Hürtgenwald ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes mit besonders umfangreichen und bedeutenden Schutzausweisungen.
   Bereits die Inanspruchnahme einer 11 ha großen schutzwürdigen Fläche für eine international beworbene gebiets- und zweckfremde konzentrierte sportliche Nutzung mit fünf unterschiedlich anspruchsvollen MTB-Streckenabschnitten in einer Gesamtlänge von ca. fünf Kilometern und jeweils ca. 5 m breiten Korridoren ist vorliegend von großer Bedeutung für die Raumordnung.
   Im kummulativ wirkenden Verbund mit dem nahegelegenen Hochseil-Klettergarten, dem touristischen Zentrum Simonskall und dem räumlich zusammenhängend gelegenen Motocross-Gelände entsteht nunmehr mit dem großflächigen Bike-Park samt der "unbegrenzt und unkonkret" projizierten weiteren "bauleitplanerischen und touristischen Optionen" im und um den Bike-Park ein riesiger Freizeitpark Hürtgenwald.
   Hierzu heißt es in der Planbegründung unter 1.3 Planungsziel: "Ziel der 10. FNP-Änderung ist es, die Voraussetzungen für die künftige Weiterentwicklung des Bike-Park zu schaffen und die touristische Inwertsetzung der Gesamtfläche mit Hochseilklettergarten und dem Erholungsort Simonskall nachhaltig zu stärken".
   Die unterschiedlichen sportlichen wie touristischen, stark frequentierten Nutzungen der gesamten Fläche ist als "Freizeitpark" im Sinne des UVP- Rechts einzustufen (UVPG, Anlage 1, 18.3.1).
   Entgegen der Auffassung in der Planbegründung (3.4.1.) ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Stellungnahme zu 1.
Ziel der 10. FNP-Änderung ist es ausschließlich den Bereich des geplanten Bike-Parks kurz- bis langfristig bauleitplanerisch vorzubereiten bzw. zu ordnen. Die planerische Vorbereitung eines „Freizeitpark" ist nicht städtebauliches Ziel der Gemeinde Hürtgenwald. Die Gemeinde beabsichtigt mögliche zukünftige Erweiterungen des Bike-Parks vorzubereiten, die im Einklang mit dem Landschaftsschutz realisierbar sind. Ob dies möglich ist , werden Untersuchungen in Einzelverfahren ergeben müssen.
Es besteht keine UVP- Pflicht für die Planung des Bike-Parks. Dieser Argumentation folgend erlangt die Errichtung des Bike-Parks auf der Grundlage der derzeitigen Baugenehmigung und eventueller zukünftiger zurückhaltender

Erweiterungen keine Raumbedeutsamkeit. Der Hinweis auf die Größe des Geltungsbereiches ist hier irreführend. Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung ist nicht deckungsgleich mit der Betriebsgröße der Bike Park Anlage. Die Grundnutzung innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung wird „Wald" bleiben. Innerhalb dieser Gesamtfläche sind 5 Strecken eingebettet.

2. Die Zielvorgabe B. III. 3.21 des **Landesentwicklungsplanes NRW** besagt, dass Waldgebiete nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
An die Begründung einer Waldinanspruchnahme sind daher besonders hohe Anforderungen zu stellen.
Dass in Hürtgenwald ein Bike-Park auch außerhalb des Waldes realisierbar wäre, dürfte nicht ernsthaft bestritten werden können.
Jedenfalls ist nicht nachgewiesen, dass die Realisierung eines Bike-Parks nur in dem beplanten Waldbereich möglich ist.
Verfahrensläufig aktuelle, ernsthafte Alternativprüfungen sind weder im konkreten Baugenehmigungsverfahren erfolgt und vorgelegt worden, noch wurden sie bislang in der Bauleitplanung vorgenommen.
Damit ist nicht begründet, weshalb nur diese Planfläche in Frage kommt. Soweit vorliegend aber die angestrebte Nutzung und damit das Planungsziel außerhalb des Waldes realisiert werden kann, steht sie der Flächennutzungsplanung entgegen.

Stellungnahme zu 2.
In der städtebaulichen Begründung (Seite 8) wird auf die geprüften Alternativstandorte hingewiesen. In einer Potentialanalyse im Jahr 2008 wurden 4 verschiedene Standorte durch das Büro freiluftKonzepte analysiert:

- Kleinhau (Motocross- Strecke)
- Nideggen (Kurpark)
- Schmidt (Scheidbaum)
- Brück (Auf dem Lüpötz)

In der Sitzung des „Runden Tisches Eifel" am 04.11.2008 wurde basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens der Standort "Kurpark Nideggen" als beste und zu realisierende Option festgelegt. Der Rat der Stadt Nideggen hat sich in seiner Sitzung am 08.09.2010 jedoch gegen die Errichtung eines Mountainbike-Parcours im Kurpark ausgesprochen. Damit gab es keinen geeigneten Standort mehr. Aus Reihen der lokalen MTB-Szene wurde an den Kreis Düren herangetragen, dass das Gelände zwischen Vossenack und Simonskall optimale Bedingungen erfüllt. Nach Prüfung konnte der Bereich als geeignet eingestuft und in den Förderantrag integriert werden. Vorgaben sind hierbei:

- leichte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Vorhandensein von Infrastruktur (Parkplätze / Toiletten / Gastronomie usw.)
- Möglichkeiten für MTB als Schulsport
- unterschiedliche Schwierigkeitsgrade der einzelnen Strecken bei einer ausreichenden Streckenlänge und -führung

Der Wald bleibt in der vorhandenen Struktur und Eigenschaft erhalten, der Charakter der Landschaft ändert sich nicht.

3. Im **Regionalplan** ist die Planfläche größtenteils als **"Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung"** (BSLE) und **"Waldbereich"** und zu einem geringen Teil als **"Bereich zum Schutz der Natur"** (BSN) dargestellt.
Vorrangige Ziele sind **Landschaftsschutz, landschaftsorientierte Erholung, Artenschutz und Biotopverbund** vor jedem anderweitigen Nutzungsanspruch.
Eine derart großflächige Inanspruchnahme für eine "national wie international" intensive (extrem) sportliche MTB-Nutzung würde den Regionalplanzielen vollends zuwider laufen und verbietet sich daher.

Stellungnahme zu 3.
Die Errichtung des Bike-Parks auf der Grundlage der derzeitigen Baugenehmigung und eventueller zukünftiger zurückhaltender Erweiterungen erlangt keine Raumbedeutsamkeit. Ein Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans wird daher nicht gesehen. Der Hinweis auf die Größe des Geltungsbereiches ist hier irreführend. Der Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung ist nicht deckungsgleich mit der Betriebsgröße der Bike-Park-Anlage. Die Grundnutzung innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung wird „Wald" bleiben. Innerhalb dieser Gesamtfläche sind 5 Strecken eingebettet.

4. Durch die regionalplanerischen Vorgaben sind ebenfalls der "Wald" und seine Funktionen geschützt.

Wenngleich forstrechtlich die Eigenschaft der Fläche als Wald weiter bestehen bleibt, stellt jedoch die im FNP-Entwurfvorgesehene Inanspruchnahme eine Änderung der Nutzungsart dar, die die in § 1 Nr. 1 BWaldG beschriebenen Funktionen mehr als nur geringfügig beeinträchtigt.

Insoweit kann im Übrigen der Auffassung in der FNP-Begründung (1.3. letzter Satz), wonach eine Waldumwandlung im Sinne des Forstrechts nicht erforderlich sei, nicht zugestimmt werden.
Eine Umwandlungsgenehmigung ist nach Schrifttum und Rechtsprechung für jede Überführung von Wald in eine andere, nicht forstliche Nutzung erforderlich. Es kommt nicht auf die begriffliche Waldeigenschaft, sondern allein auf die funktional andere, nicht forstliche Wald-Nutzung an, hier auf

die Nutzung als "Freizeit-Sportstätte Bike-Park". Ohne Waldumwandlungsgenehmigung ist die Flächennutzungsplanung un-
Zulässig.
Jedoch dürfte rechtlich eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht ausgesprochen werden können. Denn durch Bau und Intensität der Nutzung des Bike-Parks würde ein Teil der Nutzungsfunktionen (waldtypischer Haushalt mit einer dem Waldbestandsklima dienlichen Fauna und Flora einschließlich intakter Waldbodenverhältnisse, Biodiversität, Funktionszusammenhänge) erheblich beeinträchtigt und im begrenzten Umfang sogar gänzlich verloren gehen. Insoweit würde im eigentlichen Planbereich die Funktion und die Nutzung als Wald zurücktreten und nachrangig werden: Bestockung und Boden würden großflächig eine auf die als Extremsportart bezogene funktionale Nutzungsumwandlung erfahren und der Wald würde vornehmlich als Kulisse für die Anlage und den Betrieb einer saisonal intensiv genutzten MTB-Sportstätte dienen.

Die Ziele der Raumordnung, die Belange der Allgemeinheit an der Walderhaltung für die Erholung der Bevölkerung, die wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Umweltunverträglichkeit stehen hier einer Waldumwandlung für diesen höchst schutzwürdigen Bereich entgegen.

Stellungnahme zu 4.
Die Anregung wird berücksichtigt. Beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde zwischenzeitlich der Antrag auf eine befristete Waldumwandlung gestellt. Die Waldumwandlungsgenehmigung beinhaltet die Änderung von "forstwirtschaftlich genutzter Erholungswald" in "Wald, Zweckbestimmung Bike-Park".

5. Auch ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den normierten Anforderungen des erst seit 2010 rechtskräftigen Landschaftsplanes 7 "Hürtgenwald" nicht zu vereinbaren.

Seine Realisierung muss scheitern, weil sie den umfangreichen Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes (LSG 2.2.6 Wälder der Kalltalhänge)

- Erhaltung und Wiederherstellung der Tallandschaft der Kall .....
- Erhaltung des Biotopverbundes entlang der Talhänge ....
- Erhaltung der Pufferfunktion für das landesweit bedeutsame Naturschutzgebiet des Kallbachsystems
- Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, reliefreichen Waldgebietes mit seinen Quellbächen
- besondere Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z. B. Simonskall) Erhaltung des Waldgebietes aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen
- Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation

zuwider läuft.

Außerdem verbietet der Landschaftsplan in den Schutzbereichen

- bauliche Anlagen im Sinne des§ 2 BauO NRW zu errichten (2.2 II.1) Nach§ 2 BauO NRW gelten als bauliche Anlagen u. a. Aufschüttungen und Abgrabungen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport und Spielflächen, Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, ... Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen, sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beanspruchung (2.2 II. 6.)
- Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasser-flurstabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen
- (2.2 II.9)
- Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren ... (2.2 II. 15.)
- Jegliche ... sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen ... durchzuführen (2.2 II. 15.)

Die großflächig geänderte Nutzung des Waldes durch den Betrieb des zwischenzeitlich bereits so gut wie fertig gestellten Bike-Parks beeinträchtigt die Schutz- und Erholungsfunktion empfindlich.
Erholungssuchende werden in der entsprechenden Waldnutzung erheblich eingeschränkt oder gar ganz davon abgehalten. Nachteilige Störungen für Flora und Fauna im Wald (Biotopverbund,

Pufferfunktion und insbesondere Erhalt und Optimierung der Wildkatzen und Fledermauspopulation) können nicht ausgeschlossen werden.

Einem Flächennutzungsplan entgegenstehende Darstellungen im Landschaftsplan müssten aber vor Wirksamwerden des Plans aufgehoben werden. Geschieht dies nicht, ist der Flächennutzungsplan wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999- BVerwG4 C 1.99 -, BVerwGE 109,371 = NVwZ 2000,1045).

Eine Aufhebung von LP-Darstellungen wäre faktisch nicht begründet vertretbar.

Vor gerade mal vier Jahren ist der betroffene FNP-Bereich zutreffend und ausführlich begründet wegen höherwertiger Zweckbestimmungen unter Schutz gestellt worden. Es ist überhaupt nicht zu erkennen, dass heute nach relativ kurzer Zeit – die Schutzwecke verändert bzw. entfallen oder zwischenzeitlich konkurrierenden Belangen unterlegen sind.

Was daher vor wenigen Jahren in die umfänglichen und qualifizierten Landschaftsplanfestlegungen eingestellt wurde, soll heute mit der Flächennutzungsplanänderung bloßen (gesellschafts)politischen Opportunitätserwägungen weichen.

Bei der Bemessung der Bedeutung der im Landschaftsplan festgelegten Schutzfunktionen des Waldes im Hinblick auf die Forstwirtschaft, des Biotop- und Artenschutzes, des Naturhaushalts und der naturnahen Erholung könnte den vorgelegten Gutachten Fehr/Trientzen allenfalls eine Teilbedeutung allein für den geprüften Artenschutz zukommen.
Jedoch kann den Gutachten in der Eingriffsbewertung nicht gefolgt werden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt nicht nur die Vernichtung der gesamten Lebensstätte - hier insbesondere für Fledermäuse und Wildkatzen -, sondern auch jede Beschädigung des Teilhabitats, das heißt jede Minderung der ökologischen Qualität der Lebensstätte, darunter auch sämtliche verschlechternd wirkende Handlungen selbst dann noch, wenn sie im weiteren Umfeld einer geschützten Lebensstätte vorgenommen werden.

Auch eine nicht unmittelbar tangierende Planung kann dennoch einen artenschutzrechtlichen Konflikt heraufbeschwören, wenn der Biotop- und Habitatverbund gestört wird (Martin Gellermann/Matthias Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren).

Hieran muss die Flächennutzungsplanung scheitern, zumal weder die Zerschneidung des Biotop- und Habitatverbundes grundsätzlich grundsätzlich noch die übrigen Beeinträchtigungen adäquat ausgeglichen werden können.

Bei objektiver Gewichtung und sachlicher Beurteilung besteht sowohl für gutachterliche Minimierungsvorschläge wie für gesetzliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Ver- und Geboten keinerlei Raum mehr.

Stellungnahme zu 5.
Es ist nicht das Ziel, den Landschaftsplan im Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung aufzuheben. Dies bedeutet, dass zukünftige Änderungen des Bike-Parks erneut beantragt werden müssen. Erforderliche Befreiungen können nur unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

Die 10. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Hürtgenwald kann keinen Erfolg haben, weil sie gegen raumordnerische, planerische und rechtliche Vorgaben unabdingbar verstößt.

Stellungnahme
An den Zielen der 10. FNP- Änderung wird festgehalten. In der Begründung zur FNP-Änderung hat die Gemeinde Hürtgenwald ihre städtebaulichen Ziele dargelegt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat sie die zu berücksichtigenden Belange ermittelt. Die für eine Abwägung erforderlichen Grundlagen wurden über die Erarbeitung von Fachplanungen geschaffen. Das Projekt Bike Park ist kein UVP- pflichtiges Vorhaben Nach dem Stand des Aufstellungsverfahrens sind Widersprüche zur Landesplanung nicht erkennbar.

Mit der Durchführung der Umweltprüfung sowie der Erarbeitung des Umweltberichtes wird nach Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsschritte die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10.FNP-Änderung vorbereitet.

Folgende Anregungen und Hinweise werden mit Schreiben vom **16.04.2015 (Offenlage)** vorgebracht.

I. Die Entwicklung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Bike-Park"

1. MTB-Sport: Idee und erste Initiative
Schon vor beinahe 9 Jahren, im August 2006, hatte die Fraktion der Grünen im Kreistag (Drs. Nr. 232/06) beantragt, für Mountainbiker außerhalb des National- Parks Eifel ein spezielles Streckenangebot zu entwickeln. 2008 scheiterte eine Initiative des lokalen MTB-Vereinssports, einen Standort für einen MTB-Parcour zu finden. Seinerzeit wurden vom Büro "freiluftkonzepte", Lindlar, die vier Standorte

- Kleinhau (Motocross-Strecke)
- Nideggen (Kurpark)
- Schmidt (Scheidtbaum) und
- Brück (Auf dem Lüpotz)

analysiert. Der damals einzig favorisierte Standort "Kurpark Nideggen" fand im Stadtrat von Nideggen keine Zustimmung. Von den MTB-Sportlern wurden die übrigen Standorte seinerzeit als nicht geeignet angesehen.
Erst mehr als zwei Jahre später, Ende **2010**, wurde das Thema "Mountainbiking" diesmal initiiert durch den Kreis Düren - wieder aktuell mit der Übernahme der Koordination des Ziel2-Projektes Crossing Nature – Mountainbiking in der Nationalregion Eifel.

Stellungnahme zu I/1.
Der ausgewählte Standort für den Bike- Park in Hürtgenwald wurde allgemein begrüßt und wurde daher Grundlage aller Planungen.

2. Baugenehmigung
Der Förderantrag aus 2011 für ein rund 400 km langes MTB-Streckennetz in den Kreisen Euskirchen und Düren und für einen Bike-Park in Hürtgenwald wurde im März 2012 positiv beschieden. Im März 2014 reichte das Amt Kreisentwicklung und -straßen des Kreis Düren beim Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen des Kreises Düren für einen 19 ha großen MTB-Park im bewaldeten, landschaftsgeschützten Kalltalhang zwischen Kloster Vossenack und Simonskall Bauantrag ein.

Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung, die ein Planerfordernis nach§ 1 Abs. 3 BauGB nur dann als erforderlich ansah, wenn

- die Nutzungsfrequenz der Anlage sich über das bisher angenommene Maß erhöht,
- auf der der Anlage Veranstaltungen (z. B. Wettbewerbe) durchgeführt werden sollen, durch die zusätzlich Zuschauer angesprochen werden können
- oder zusätzliche bauliche Anlagen, wie z. B. Kassenhäuschen, Geräteschuppen, Verkaufsstellen, weitere Toilettenanlagen, weitere Stellplätze – in der betroffenen Waldfläche selbst oder – im Zusammenhang mit dem Bike-Park - im Umfeld errichtet werden,

erging schließlich am 16. Oktober 2014 eine Baugenehmigung_nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für das 'privilegierte Vorhaben im Außenbereich' mit fünf unterschiedlichen MTB-Strecken. Hatten die ersten Erdarbeiten bereits vor Erteilung der Baugenehmigung begonnen, erfolgte nun der Weiterbau "im Eiltempo", um den Bike-Park noch vor Jahresende 2014 fertig zu stellen. Denn im Frühjahr 2015 wäre ein Bau ohne kostspieligere Fachbegleitung aus Artenschutzgründen und eine Abrechnung der Maßnahme noch vor Mitte 2015 nicht möglich gewesen. Danach hätten die Zuschuss-Mittel wegen Verfristung nicht mehr abgerechnet werden können.
Deshalb wurde nach dem Motto „Fakten schaffen" bewusst das negative Prüfungsergebnis in Kauf genommen, wonach auf der Grundlage des derzeitigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald die Genehmigung rechtswidrig ist. Allen Planungsbeteiligten war nämlich schon seit Ende September 2014 bekannt, dass das Bauministerium Düsseldorf die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung überprüfte und entsprechende Bedenken geäußert hatte.

Stellungnahme zu I/2.
Der Bike- Park wurde auf der Grundlage einer rechtskräftigen Baugenehmigung erstellt. Unabhängig hiervon hat die gemeinde Hürtgenwald beschlossen, die 10. FNP-Änderung durchzuführen. Anregungen sind daher nur zu diesem Bauleitplanverfahren möglich.

3. Bauleitplanung
Obwohl zwischenzeitlich die Bike-Park-Planung aufgrund der rechtswidrigen Genehmigung des Kreises so gut wie vollständig umgesetzt war, beschließt der Rat der Gemeinde Hürtgenwald am 11. Dezember 2014 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Bike-Park", um das Bauwerk noch nachträglich als Ergebnis ihrer Planungshoheit darzustellen und zu rechtfertigen.
Nach Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung (05. 01. bis 23.01.2015) fällt am 26. 02. 2015 der Beschluss zur Offenlage (vom 16. 03. bis 17. 04. 2015). Für die derzeit offen liegende 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald wurden die bereits dem Kreis Düren für das

Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden Bike-Park-Planunterlagen inhaltsgleich übernommen:
- artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1, vom 07.05.2013,
- Nachtrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 05.09.2013,-
- artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 2, vom 30.07.2014,
- Konfliktanalyse "Wildkatze" vom 06.07.2014,
- landschaftspflegerischer Begleitplan vom 18.08.2014,

Lediglich Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht sind verfahrensbezogen angepasst worden, Stand: 09.02.2015 (Hinweis auf die Internetseite der Gemeinde Hürtgenwald, Sitzungsdienst, Unterlagen zur Ratssitzung vom 26. 02. 2015).
Dieselben fünf vom Kreis genehmigten und bereits errichteten MTB-Strecken (zwei Downhill, eine Freeride, eine Sprunglinie und ein Single Trail) werden allein konkret als Planung dargestellt.

Stellungnahme zu I/3.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es obliegt der Gemeinde Hürtgenwald im Rahmen ihrer Planungshoheit zu entscheiden, wann Sie ihren Planungswillen durch die Durchführung von Bauleitplanverfahren bekundet. Die Ziele und Zwecke der Planung sind in der Begründung zur FNP-Änderung hinreichend präzise dargelegt. Es ist naheliegend, die aktuellen Fachgutachten der Umweltprüfung zu Grunde zu legen.

II. Grundsätze der Bauleitplanung missachtet
1. Aufgabe der Bauleitplanung
Nach§ 1 Abs. 1 BauGB ist Aufgabe der Bauleitpläne, "die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde ... vorzubereiten und zu leiten". Ferner soll gemäß§ 1 Abs. 5 BauGB die Bauleitplanung "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln". Dieser Aufgabe kommt die vorliegende FNP-Änderung in mehrfacher Hinsicht grundlegend nicht nach.
Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, wie ein für einen absoluten Extremsport flächenintensiv ausgelegter Bike-Park einer dem Wohl der Allgemeinheit und einer sozial gerechten Bodennutzung dienen kann. Art und Dimension der gewaltigen baulichen Bodenveränderungen sprechen für sich: Hier ist Hotspot-Biking angesagt für einige Wenige, die sich der extremsten Form der Fortbewegung auf dem Mountainbike in scharfen Kurven, mit hohen Sprüngen, Drops und aktivem Fahren in XL bedienen. Diese Art Genuss und Freiheit mit dem MTB-Sport muss ohne Frage der Jugend gegönnt sein. Doch selbstverständlich dort, wo es anders als in diesem landschaftsgeschützten, bewaldeten Kalltalhang aus der Sicht von Umwelt, Mensch, und Natur auch möglich ist. Auch wenn die erteilte Baugenehmigung, solange sie nicht zurückgenommen oder aufgehoben ist, formale Gültigkeit behält, wird sie doch aufsichtsbehördlich als rechtswidrig ergangen angesehen. Insoweit kann nur von einem „Schwarzbau" gesprochen werden, der rechtssystematisch zwingend einen Rückbau verlangt. Ganz offensichtlich ist es nun die Absicht der Gemeinde, dies mit der 10. FNP-Änderung zu verhindern, zumal sie auch schon bei der Initiierung des MTB-Sport-Vorhabens beteiligt war.
Die FNP-Änderung stellt insoweit schon deshalb einen groben Verstoß gegen diese Aufgabe der Bauleitplanung dar, wie sie bei objektiver Betrachtung keinem städtebaulichen, sondern allein dem Zweck der Legalisierung des rechtswidrigen Bauwerks „Bike-Park" dient (OVG Koblenz, NVwZ 1986, S. 939).

Stellungnahme zu II/1.
Der Bike- Park wurde auf der Grundlage einer rechtskräftigen Baugenehmigung errichtet. Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Rahmen ihrer Planungshoheit erkannt, dass der Bike- Park mit seinem touristischen Potenzial für die Gemeindeentwicklung von Gewicht ist. Daher hat sie auf der Grundlage des § 1 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist") entschieden, die Nutzung dieses Potenzial als Teil der Gemeindeentwicklung über die Durchführung der 10. FNP-Änderung planungsrechtlich vorzubereiten. Es ist Aufgabe der planenden Kommune im Rahmen der Aufstellung ihrer Bauleitpläne (FNP oder B- Plan) alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange zu erkennen, zu würdigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dem kommt die Gemeinde Hürtgenwald im Rahmen der Aufstellung der 10. FNP- Änderung nach. Auch für Extremsportarten müssen Flächen vorgehalten werden. Gerade beim Thema Bodenveränderungen sieht man, dass auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen wurde. Im Rahmen eines Ortstermins z.B. mit Vertretern des Amtes für Bodendenkmalschutz konnte Einvernehmen hergestellt werden, obwohl Bodendenkmäler bekannt sind, da nennenswerte Bodeneingriffe nicht erfolgen.

2. Bike-Park einziges Planungsziel
So gibt die Gemeinde denn auch die zutreffende Antwort in den Stellungnahmen zu den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, was sie als Ziel und Zweck ihrer FNP-Änderung ansieht: "ausschließlich die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines flächenmäßig begrenzten Bike-Parks" "auf die Errichtung zusätzlicher Anlagen zugunsten des Landschaftsschutzes zu verzichten".

Mit der im Gegensatz hierzu stehenden, unzureichend konkretisierten Planbegründung, Voraussetzungen schaffen zu wollen für "die Weiterentwicklung des Bike- Park' und zur "Öffnung zusätzlicher bauleitplanerischer und touristischer Optionen", verrät die FNP-Änderung ihren 'Alibi-Charakter'.
Für die Wirkung der FNP-Änderung ist schon im Hinblick auf das generelle Ableitungsverhältnis zum Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB oder auch im Hinblick auf die Raumordnung und Landesplanung entscheidend, dass der Plan einen hinreichend bestimmten Inhalt hat (Hoppe, Rechtswirkungen eines Flächennutzungsplanes, DVBL 1991, 1277, 1279). Der Plan kann nur soweit wirken, wie es der planerische Gehalt seiner Darstelllungen hergibt (Weyreuther, Bauen im Außenbereich, S. 131. Dabei ist der Flächennutzungsplan wegen seiner Grobmaschigkeit minder konkret und folglich inhaltsschwächer als im Vergleich der Bebauungsplan, so dass er nur zu wirken vermag, wenn und soweit die Darstellungen einen geeigneten insbesondere ausreichend konkreten Gehalt haben.)
Dass die FNP-Änderung keinen fundierten planerischen Hintergrund hat, belegt schließlich die Antwort des Bürgermeisters auf eine Anfrage in der Ratssitzung vom 26. 02. 2015, "dass z. B. durch die erneute Änderung des Flächennutzungsplanes 'Bike-Park' lediglich sichergestellt werden solle, dass zukünftige Änderungen in der Streckenführung des Parks problemlos durchgeführt werden können" (Hinweis auf Punkt A 1. der Sitzungsniederschrift). Änderungen der Streckenführung gehören jedenfalls für die Bezirksregierung - wie vorstehend unter I. 2. aufgezeigt - nicht zum Katalog der Maßnahmen, die ein Planerfordernis auslösen.
Erkennbar soll mit der FNP-Änderung lediglich dem bereits fertig gestellten Bauwerk der Mantel der Legalität umgelegt werden, die Errichtung zusätzlicher Anlage ist – wie vorstehend dargelegt – erklärtermaßen nicht geplant. Insoweit liegt keine 'Bau-Leit-Planung' vor, die eine bauliche oder sonstige Nutzung ‚vorbereitet' und ‚leitet'.
Im Gegensatz zur Flächenangabe von ca. 19 ha im Genehmigungsverfahren des Kreises erstreckt sich die FNP-Änderung nur noch auf ca. 11 ha. Die ausschließlich Bike-Park-Anlage bezogene Rücknahme der Planflächengröße entspricht nur noch dem für den schon existierenden Bike-Park in Anspruch genommenen Nutzungs- und Abstandsbereich.
Und dass die FNP-Änderung erst nach Fertigstellung des Bike-Park und just ab dem Moment betrieben wird, ab dem das Bauministerium für ihn grundsätzlich ein zulassungsrechtliches Planungserfordernis sieht, ist ein weiterer Beleg für die bloße Absicht, allein das bereits umgesetzte Bauvorhaben formal normativ "abzusichern", um es noch vor der drohenden Rechtsfolge der Beseitigung zu bewahren.
Denn Weiterungsabsichten über den jetzigen Umfang des Bike-Park hinaus hätten ohne weiteres bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei den Abstimmungen des Kreises mit der Bezirksregierung eingebracht und von Anfang an über eine entsprechende Bauleitplanung verfolgt werden können.
Doch dies geschah nicht, weil von vornherein nicht mehr als nur das 'abgestimmte' und schließlich realisierte Projekt gewollt war - nämlich die Errichtung dieses im baurechtlichen Außenbereich vermeintlich privilegiert genehmigungsfähigen Einzel-Vorhabens "Bike-Park".
Erst jetzt, nachdem das Bauministerium die auf der Grundlage des derzeitigen Flächennutzungsplanes erteilte Baugenehmigung für den errichteten Bike-Park im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als rechtswidrig ansieht, wird das Planungsziel als formale Begründung für eine Flächennutzungsplanänderung umdefiniert. Tatsächlich aber ist Ziel und Zweck der FNP-Änderung - wie die Gemeinde bestätigt - nachträglich allein die „Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage" für den Bike-Park, ein Vorhaben des Kreises Düren. Insoweit ist überhaupt zu verstehen, dass der Kreis Düren die Kostentragung für die gemeindliche FNP-Änderung übernimmt; die Gemeinde kostet die 'Attrappen- Planung' nichts (Beschlussvorlage vom 201/2014).
Die erst nach Baufertigstellung verspätete eingeleitete Bauleitplanung, die Kostenübernahme für diese gemeindliche Änderungsplanung durch den Kreis, die inhaltsgleiche Übernahme der vorgenannten Planunterlagen, die Bike-Park bezogene Planfächenreduzierung wie schließlich die Bezeichnung „Bike-Park" für den 10. FNP-Änderungsplan weisen eindeutig auf eine Identität des rechtswidrig genehmigten mit dem offen liegenden Plan-Gegenstand hin. Es soll eben – wie schon erwähnt – nur noch eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Stellungnahme zu II/2.
Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass § 8 BauGB ausschließlich bestimmt, dass Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind („Entwicklungsgebot"). Im FNP werden die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung festgelegt. Daran hat sich der Bebauungsplan zu halten. Im vorliegenden Planungsfall geht es aber ausschließlich um die Grundzüge der gemeindlichen Entwicklung; ein Bebauungsplan wird nicht aufgestellt. Die Gemeinde Hürtgenwald hat im Rahmen ihrer Planungshoheit erkannt, dass der Bike- Park mit seinem touristischen Potenzial für die Gemeindeentwicklung von Gewicht ist. Daher hat sie auf der Grundlage des § 1 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist") entschieden, die Nutzung dieses Potenzial als Teil der Gemeindeentwicklung über die Durchführung der 10. FNP-Änderung planungsrechtlich vorzubereiten. Der Gemeinde Hürtgenwald ist bewusst, dass die Darstellungen im FNP keine baurechtlichen Genehmigungsverfahren zur Änderung der heutigen Baurechtssituation ersetzen. Sollten Veränderungen der heutigen Baugenehmigungssituation beantragt werden, gibt der FNP ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen für weiterführende Nutzungen vor. Nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können alle erkennbaren Belange vorgebracht, behandelt und abgewogen werden. Es ist daher nicht zutreffend von einer „Einzelprojektplanung" als Grundlage für die FNP-Änderung zu sprechen.

3. FNP-Änderung weder erforderlich noch zulässig
Offenbar wird dabei geflissentlich übersehen, dass mit der Auffassung des Ministeriums nach dem

"Planungserfordernis" lediglich die Planungshoheit der Gemeinde angesprochen und bestätigt wird. Jedoch ist damit noch nichts gesagt über die planungsrechtliche Erforderlichkeit der FNP-Änderung und ihre Zulässigkeit nach§ 1 Abs. 3 BauGB. Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Die Gemeinde setzt zwar im planerischen Ermessen die eigenen Ziele selbst, doch die einzelne Festsetzung genügt dem Erforderlichkeitsmaßstab nur, wenn sie ihre Rechtfertigung in dem städtebaulichen Konzept der Gemeinde findet und im Rahmen dieser Gesamtkonzeption vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, 22.1993, 8 C 46.91, NvwZ 1993, 1102 ff.). Erkennbar wird hier ein Plan ohne Bedarf "nachgeschoben", dem es an der städtebaulichen Erforderlichkeit fehlt, weil er infolge 'Projektverwirklichung' tatsächlich vollzugsunfähig ist.
Das Baugesetzbuch geht vom Grundsatz der Planmäßigkeit aus. Danach geht einer Bebauung eine Planung voraus. Vorliegend aber wird gesetzwidrig genau umgekehrt gehandelt: Erst nach der erfolgten Bebauung erfolgt eine 'angepasste Planung', die das zum wesentlichen Inhalt hat, was bereits errichtet ist. Insoweit ist mit dieser Art 'Planung' auch nicht die erforderliche 'positive Zielsetzung' verbunden. Eine Planung ohne positive Zielsetzung aber ist nicht erforderlich (BVerwGE 40, S. 258, 262 f.). Während eine Bauleitplanung per se auf "Umsetzung" ausgerichtet ist (§ 1 Abs. 6 BauGB), stützt sich die Aufstellung der 10. FNP-Änderung auf eine bereits realisierte bauliche Situation, deren Rechtswidrigkeit zu überwinden beabsichtigt wird. Allerdings erfordert der Bike-Park als einziges Planungsziel zu seiner Verwirklichung keine FNP-Änderung mehr, weil er bereits existiert. Ohne Erforderlichkeit besteht weder eine Planungsbefugnis noch eine Planungspflicht. An der Erforderlichkeit des § 1 Abs. 3 BauGB fehlt es der 10. FNP-Änderung gerade auch deshalb, weil sie zu „groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen" (BVerwGE 38, S. 152, 157) führt. Hierunter fällt nach der Rechtsprechung die hier vorliegende Bauleitplanung, mit der ein bestehendes baurechtswidriges Vorhaben legalisiert werden soll.

Stellungnahme zu II/3.
Im Wesentlichen wird auf die Ausführungen zu 1. und 2. verwiesen.

4. Verstoß gegen Gebot der gerechten Abwägung
Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis müssen dem Gebot der gerechten Abwägung entsprechen. Dies ist verletzt, wenn

- keine Abwägung stattfindet
- Belange unberücksichtigt bleiben, die eingestellt werden müssten
- von einzelnen Belangen die Bedeutung verkannt wird
- wenn ein Ausgleich zwischen den entscheidungserheblichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwGE 34, 301, 309; Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB § 1, Rn.93)

Der Bike-Park führt nicht nur zu erheblichen Belastungen von Natur- und Artenschutz, sondern auch zu unlösbaren Konflikten in dem ausdrücklich für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel für andere Erholungssuchende. Aufgabe der planerischen Entscheidung ist es, im Rahmen der angestrebten Planziele einen Ausgleich widerstreitender Interessen herbeizuführen. Welchem der berührten Belange Vorrang gebührt, ist von der Gemeinde nach gründlicher Bestandsaufnahme und sachgerechter Abwägung zu entscheiden.

a) FNP-Änderung raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung
Die Einlassung der Gemeinde, dass "die Errichtung des Bike-Parks auf der Grundlage der derzeitigen Baugenehmigung keine Raumbedeutsamkeit" erlange (Stellungnahme zu den Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung), geht fehl. Ein Freiraum beanspruchendes Vorhaben von 11 ha im landschaftsgeschützten Wald ist insoweit eine raumbedeutsame Planung, weil in größerem Umfang Grund und Boden in Anspruch genommen und die räumliche Entwicklung beeinflusst wird (Definition siehe Brenken/Schefer, Handbuch der Raumordnung S. 178). Von seiner Ausrichtung, seiner Größe und seinem auf einen weiten Einzugsbereich ausgerichteten Freizeitwert ist der Bike-Park auch von überörtlicher Bedeutung. Die kulturlandschaftlichen Leitbildvorstellungen der Raumordnung verlangen daher eine umso stärkere Beachtung, die ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen dauerhaft zu erhalten. Doch die durch die FNP-Änderung betroffenen Belange werden nicht in einer Abwägung zu einem verhältnismäßigen Ausgleich gebracht.

b) "Planung" ohne Abwägungsmöglichkeit
Aber wie könnte denn die Gemeinde überhaupt noch eine Abwägung schlechterdings eigenständig und eigenverantwortlich (OVG Lüneburg, Urt. v. 30. 05. 89, UPR 1990, 232,233) vornehmen, wo doch das Bauvorhaben "Bike-Park" längst realisiert ist? Die Erforschung der Tatsachen als Grundlage der Planung und Abwägung ist Aufgabe der Gemeinde. Doch sie ist faktisch nicht mehr in der Lage, überhaupt noch irgendeine Abwägung zu treffen. Der Gemeinderat kann nur noch zur Kenntnis nehmen, dass das einzige Planungsvorhaben "Bike-Park" schon vorhanden ist, und im Übrigen "abnicken", was als Entscheidungsgrundlagen bereits der rechtswidrigen Baugenehmigung zugrunde lag. Es besteht für den Rat somit keine Möglichkeit zur eigenständigen planerischen und konzeptionellen Gestaltung und Berücksichtigung abwägungsrelevanter Gesichtspunkte.
Im Übrigen ist in materieller Hinsicht dem Rat auch bereits die originäre abschließende Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss entzogen, weil es keinen Plan mehr zu realisieren gibt.

c) Belange nicht mehr einstellbar
So bleiben die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage vorgetragenen Bedenken zum Bike-Park-Bau, wie beispielsweise die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld, und des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, nur noch Makulatur, denn in einem nur noch formal nachgeholten Verfahren lassen sie sich nach Lage der Dinge bei bereits ausgeführtem Plan faktisch nicht mehr berücksichtigen. Die Anregung des Geologischen Dienstes lautete: Beschreibung und Bewertung der schutzwürdigen Böden und Ermittlung/Bewertung der Planauswirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Kompensation.
Die Anforderungen könnten nur noch förmlich eingestellt werden, für eine tatsächliche Berücksichtigung ist es nach Bau-Fertigstellung zu spät. Der Zustand nach Planverwirklichung ermöglicht faktisch der Gemeinde nicht mehr, abwägungsbeachtliche Ziele in die Abwägung einzustellen. Insoweit liegt ein zur Rechtswidrigkeit führender Einstellungsausfall vor.

d) Keine Alternativenprüfung
Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist ein Kernbestandteil der räumlichen Planung. Sie gehört zum Wesen der Planung und findet ihre rechtliche Verankerung im rechtsstaatlichen Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hatte eine solche bereits im Genehmigungsverfahren verfahrensläufig nicht stattgefunden, so ist die erforderliche Alternativenprüfung auch im laufenden FNP-Änderungsverfahren unterblieben. Sie steht offensichtlich für die Gemeinde im Hinblick auf die Zielsetzung einer lediglich planerischen Bauwerk-Absicherung des errichteten "Bike-Park" auch nicht mehr zur Disposition. Keinesfalls ist es mit dem Abwägungsgebot vereinbar, wenn als Alternativenprüfung auf eine ehemals 'abgearbeitete' Standort-Analyse aus dem Jahre 2008 verwiesen wird, ohne dass im derzeitigen Verfahren eigenständige Alternativen untersucht worden wären.
Die seinerzeitigen Standort-Analysen in 2008 wurden in einem vollkommen anderen Sachzusammenhang vorgenommenen und sind kein 'gefälliger' Ersatz für eine aktuell erforderliche, jedoch unterbliebene Standort-Alternativenprüfung. Der heutige Standort stand 2008 überhaupt noch nicht zur Debatte.

Dabei wäre zum Beispiel das im Frühjahr 2014 angetragene "Konzept Trailpark Sophienhöhe" von der Gravity Works, Berlin, einer Alternativenprüfung wert gewesen. Denn der betreffende Standort auf der Sophienhöhe hätte sich ohne jeden Zweifel gegenüber dem landschaftsgeschützten Kalltalhang in allen Belangen als vorteilhafter erwiesen. Insbesondere aber hätten bauliche Maßnahmen für den Mountainbikesport hier im Zuge der Renaturierung ohne Eingriffe in bestehende, schützenswerte Strukturen vorgenommen werden können.

Der Verpflichtung, "vernünftige" Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind weder der Kreis im Baugenehmigungsverfahren noch die Gemeinde im derzeit laufenden Flächennutzungsplanverfahren nachgekommen.

Stellungnahme zu II/4.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwägung im Sinne des BauGB über den Umgang mit den betroffenen Belangen erst am Ende des Aufstellungsverfahren nach der öffentlichen Auslegung und vor dem Beschluss über die FNP-Änderung durch den Gemeinderat erfolgt. Planungsrechtlich und nach der Rechtssprechung gibt es keine „Zwischenabwägung" nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren, wie vom Eingabensteller angenommen. Ein „Abwägungsausfall" wäre nur anzunehmen, wenn der Gemeinderat im Rahmen des anstehenden Beschlusses über die FNP-Änderung auf eine Erörterung über die eingegangenen Anregungen gänzlich verzichten würde. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurden von der Gemeindeverwaltung aufgenommen und in die Weiterbearbeitung der Unterlagen aufgenommen, wie zum Beispiel in den Umweltbericht.
Darüber hinaus bezieht sich die 10. FNP-Änderung nicht ausschließlich auf die genehmigte Anlage des Bike Parks, was in der Stellungnahme öfter wiederholt wird, sondern es soll durch den festgesetzten Geltungsbereich und die Zweckbestimmung „Bike- Park" innerhalb der Waldflächen der Planungsraum für weitere verträgliche Entwicklungen aufgezeigt werden.
Unabhängig von der Tatsache, dass kein Abwägungsausfall vorliegt, wird zu den nachfolgenden Punkten wie folgt Stellung genommen:

Zu a.
Das Vorhaben Bike- Park entwickelt keine Raumbedeutsamkeit. Der rechtswirksame Regionalplan (Teilabschnitt – Region Aachen) stellt den Bereich der 10. FNP- Änderung als „Waldbereich" und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dar. Im Rahmen der befristeten Waldumwandlung wird der Planbereich als "Wald - Zweckbestimmung Bike-Park" kategorisiert. Die Bezirksregierung Köln hat auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen mit Verfügung vom 24.03.2015 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Zu b.
Siehe oben: Abgewogen wird vor dem abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung.

Zu c.
Alle Belange, auch die zitierten, wurden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes aufgenommen.

Zu d.
In der Begründung zur FNP-Änderung wurde die Alternativenprüfung dargelegt, die vor der erfolgten

Baugenehmigung stattgefunden hat. Der Rhein-Erft-Kreis, RWE Power und der Kreis Düren haben 2012 gemeinsam eine Machbarkeitsstudie zur Bergwelt Sophienhöhe erarbeiten lassen, in welcher neben zahlreichen Sport- und Freizeitangeboten auch ein Bikepark verankert war. Im Rahmen der nachfolgenden informellen Abstimmungen und Beteiligungen wurde deutlich, dass ein regionaler Konsens und eine breite bürgerschaftliche Zustimmung nicht zu erreichen war. Zudem konnte kein Investor für das Projekt interessiert werden. Somit wurde von der Entwicklung der "Bergwelt Sophienhöhe" und damit auch dem Bikepark Abstand genommen. Die Sophienhöhe soll nunmehr zu einem ruhigen, barrierefreien Naherholungsgebiet entwickelt werden.
Ein Grobkonzept zu einem Trailpark Sophienhöhe, zusammengestellt von der Gravity Works, Berlin wurde im Juli 2014 der Kreisverwaltung vorgestellt. Aufgrund der oben geschilderten Sachlage wurde diese Initiative weder vom Initiator noch von der Kreisverwaltung weiter vorangetrieben und kommt als Alternativstandort nicht in Frage.

III. Planung verstößt gegen verbindliche landesplanerische Zielsetzungen

1. FNP-Änderung nicht im Einklang mit ökologischen Raum-Funktionen
Neben den Verstößen gegen die Grundsätze der Bauleitplanung missachtet vor allem die Planungsent-scheidung die verbindlichen Anforderungen der Raumordnung (gemäß§ 1 Abs. 4 BauGB) und Landes-planung wie auch die der Regionalplanung. Die Gemeinde kann allein die vom Ziel belassenen Gestaltungsräume wahrnehmen und eigenverantwortlich ausfüllen (BVerwGE 90, 329, 333ff.).
Jedoch setzt sich die Gemeinde rechtswidrig über wesentliche landesplanerische Zielsetzungen hinweg und verstößt so auch in dieser Hinsicht mit ihrer Planung sowohl auf das ‚Beachtungsgebot' des § 4 Abs. 1 ROG (1997) als auch auf das ‚Anpassungsgebot' in § 1 Abs. 4 BauGB. Die Leitvorstellung der Raumordnung und Landesplanung für eine nachhaltige Raumentwicklung verlangt, dass Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang stehen (GEP für den Regierungsbezirk Köln 0.4 1). Die Änderungsplanung erstreckt sich im Wesentlichen auf einen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sowie im östlichen Bereich auch auf einen zum Schutz der Natur (BSN, DN-31 5302/5304) ausgewiesenen Bereich. Der gesamte Planbereich ist 'Wald' (Regionalplan, Teilabschnitt-Region Aachen), dessen Inanspruchnahme grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn das Vorhaben im Freiraum bzw. Offenlandbereich nicht verwirklicht werden kann.

Stellungnahme zu III/1.
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz hat die Gemeinde zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Mit Anfrage vom 05.02.2015 hat die Gemeinde Hürtgenwald der Bezirksregierung Köln die Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend vorgelegt, welche die Belange der Raumordnung und Landesplanung umfänglich und abschließend prüft. Mit Verfügung vom 24.03.2015 bestätigt die Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die Belange sind somit hinreichend in das Planverfahren eingestellt.

2. Planungsausschluss Wald – Vorrang für Ziele zum Schutz der Natur
Nach GEP 1.5.2 Ziel 1 sind Planungen für nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Sport, Freizeitaktivitäten, Erholung, Tourismus, Fremdenverkehr oder Kultur insbesondere
Auszuschließen in

- Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), soweit durch diese Anlagen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der allgemeinen Zugänglichkeit der Landschaft oder vorhandener Funktionen für Erholung.... Eintritt
- Waldbereichen

Ferner legt der GEP unter 2.2 (1) fest, dass

- den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt.... durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern,
- die Umweltbedingungen im Hinblick auf ....Erholungseignung zu verbessern und
- die Inanspruchnahme von ....schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung zu vermeiden ist.

Die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes und seine Funktion als Lebensraum für eine vielfältige und Pflanzen und Tierwelt ist ausdrücklich sicherzustellen (GEP 2.3.1 Ziel 1) und "bei Waldbereichen innerhalb von BSN haben die Ziele zum Schutz der Natur Vorrang „ (GEP 2.3.1 Ziel 8) Ziel B.III.I.21 des LEP NRW bestimmt, dass unter anderem der durch Wald bestimmte Freiraum als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern ist.

Stellungnahme zu III/2.

siehe Stellungnahme zu III/1

3. Erholungsvorsorge versus Erholungsplanung

Erholung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht sich auf eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft (landschaftsgebundene Erholung).
Im Planbereich der FNP-Änderung kommt aufgrund rechtlicher Festsetzungen nicht zuletzt aufgrund des rechtskräftigen Landschaftsplanes Hürtgenwald - und wegen seiner Ausstattung der Funktion der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung sowie der Sicherung der Erholungslandschaft Vorrang vor jeder anderweitigen Inanspruchnahme zu (Hinweis auf Abschnitt IV. 3. dieser Stellungnahme). Dies betrifft jedoch den Schutz der natur- und landschaftsbezogenen Erholungseignung und nicht der Erholung selbst oder etwa der Einrichtung "Bike-Park" zur Erholungsnutzung. Insofern ist nur die Erholungsvorsorge (als Teil der Daseins- vorsorge) Teil des gesetzlichen Naturschutzauftrages und nicht etwa die Erholungsplanung (Dahl & Breuer 1992).
Gesetzlicher Auftrag ist damit, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft vor einer Überlastung durch Sport- und sonstigen Freizeitnutzungen zu schützen, um ihre Funktion zu erhalten. Dies erfordert, den Erholungs- und Freizeitdruck auf belastbare Räume zu konzentrieren.

Stellungnahme zu III/3.
Die Planung stellt eben diese Konzentrationswirkung dar. Anstelle einer diffus im gesamten Landschaftsraum verteilten, nicht regelbaren und nicht kontrollierbaren Nutzung des Kalltals durch Mountainbiker, erfolgt hier eine Bündelung der Freizeitnutzung unter kontrollierten und in Bahnen geleiteten Bedingungen. Die Planung nimmt somit erheblichen Freizeitdruck aus dem Gesamtraum. Die Eingriffswirkungen in dieser konzentrierten Form werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Bei einer diffus in der Gesamtfläche verlaufenden Nutzung ist dies nicht möglich.

IV. Für die Bauleitplanung erforderliche Waldumwandlung nach § 42 LFoG nicht genehmigungsfähig

1. Wald nur noch MTB-Park-Kulisse
Die Planung scheitert auch daran, weil eine hierfür nach§ 42 LFoG erforderliche Waldumwandlung nicht genehmigt werden kann. Das Bauwerk sowie die Art und die Intensität der Nutzung eines ca. 11 ha großen und wegen seiner überörtlich hinausgehenden Bedeutung raumbedeutsamen Bike-Parks würden die Nutzungsfunktionen (waldtypischer Haushalt mit einer dem Waldbestandsklima dienlichen Fauna und Flora einschließlich intakter Waldbodenverhältnisse, Biodiversität, Funktionszusammenhänge) erheblich beeinträchtigen bzw. im räumlich begrenzten Umfang sogar gänzlich zunichte machen. Insoweit würde im eigentlichen Planbereich die Funktion und die Nutzung als Wald zurücktreten und nachrangig werden: Bestockung und Boden würden großflächig eine auf die als Extremsportart bezogene funktionale Nutzungsumwandlung erfahren. Der Wald würde vornehmlich nur noch als Kulisse für die Anlage und den Betrieb einer saisonal intensiv genutzten MTB-Sportstätte dienen. Hinzu kommt, dass die geplante Nutzung durch Andienungsverkehr, Shuttle- Service, Beunruhigung, Lärm, Flächeninanspruchnahmen auch außerhalb der MTB-Trails eine sehr schwerwiegende funktionale Störung des gesamten Waldbereichs und seiner Umgebung darstellt.

Stellungnahme zu IV/1.
Gegen die Genehmigung zur befristeten Waldumwandlung bestehen von Seiten der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren und der Bezirksregierung Köln keine Bedenken

2. Waldumwandlung unvereinbar mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung
Die Ziele der Raumordnung, die Belange der Allgemeinheit an der Walderhaltung für die Erholung der Bevölkerung, die wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Umweltunverträglichkeit stehen hier einer Waldumwandlung für diesen höchst schutzwürdigen Bereich entgegen. Nach Ziel B III 3 – 3.21 des gültigen Landesentwicklungsplanes (LEP) dürfen "Waldgebiete ... nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird." Für eine Realisierung eines MTB-Parks ist die Waldinanspruchnahme nicht erforderlich, weil nicht ernsthaft bestritten werden kann, dass in Hürtgenwald ein Bike-Park außerhalb des Waldes realisierbar wäre. Jedenfalls ist nicht nachgewiesen, dass nur d i e s e Planfläche im landschaftsgeschützten Wald in Frage kommt. Soweit vorliegend aber die angestrebte Nutzung und damit das Planungsziel außerhalb des Waldes realisiert werden kann, steh werden kann, steht die vorgenannte Zielvorgabe des LEP einer Waldumwandlung entgegen.

Stellungnahme zu IV/2.

siehe Stellungnahme zu III/1

3. Regionalplan und Landschaftsplan: Vorrang für landschaftsorientierte Erholung
Der rechtswirksame Regionalplan (Teilabschnitt- Region Aachen) stellt die für eine Waldumwandlung betroffenen Flächen als "Waldbereich" und "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschafts-
orientierten Erholung" (BSLE) dar. Vorrangige Ziele sind Landschaftsschutz, Artenschutz und Biotopvr4bund sowie landschaftsorientierte Erholung vor jedem anderweitigen Nutzungsanspruch. In den BSLE ist „die Zugänglichkeit der Landschaft – hier des Waldes – für Erholungssuchende zu sichern. Soweit Nutzungsansprüche der Erholung mit den Belangen des Schutzes der Landschaft konkurrieren, sind die letzteren entsprechend LEP-Ziel C.V.2.3 vorrangig (2.2.2.

– Ziel 3). Eine Waldumwandlung zum Zwecke der Errichtung des Bike-Park würde landschafts-/waldgebunden Erholungssuchende aus dem Waldbereich heraushalten, Verlegungen von Wanderwegen erforderlich und überhaupt den Bereich größer- flächig für Wanderer unattraktiv machen.
Nach den Schutzanforderungen des Landschaftsplanes Hürtgenwald genießt dieser Wald
besondere Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel mit bedeutsamen Naherholungsgebieten (z.B. Simonskall) und ist im Übrigen auch aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen zu erhalten. Außerdem verbietet der Landschaftsplan in den Schutzbereichen bauliche Anlagen im Sinne des§ 2 BauO NRW zu errichten (2.2 II.I). Wenngleich auch forstrechtlich die Eigenschaft der Fläche als Wald weiter bestehen bleibt, so würde doch die vorgesehene Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung eine Änderung der Nutzungsart darstellen, die die in § 1 Nr. 1 BWaldG beschriebenen Funktionen mehr als nur geringfügig beeinträchtigt.

Stellungnahme zu IV/3.
siehe Stellungnahme zu III/1
Durch das Vorhaben ist das Landschaftsschutzgebiet "Wälder der Kalltalhänge" Ziffer 2.2-6 des rechtskräftigen Landschaftsplans Hürtgenwald betroffen. Die Zuständigkeit zur Prüfung der Planunterlagen sowie der Gutachten zur Zulässigkeit des Vorhabens obliegt dem Umweltamt des Kreises Düren. Mit Schreiben vom 15.10.2014 wurde die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatschG i.V.m. § 69 LG zur Errichtung und zum Betrieb des Bikeparks gewährt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Benachrichtigung zur Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine weiteren Belange geltend gemacht. Somit ist dieser Belang hinreichend in das Planverfahren eingestellt worden.

V. Artenschutz

1. Erhaltungszustand für die FFH-Art Wildkatze akut gefährdet
Im Planbereich genießt die besonders und streng geschützte Wildkatze als FFH- Art (FFH-Anh. IV) gemäß § 44 BNatSchG einen besonderen Artenschutz. Hierzu die Anmerkung: Vom Schutz und der Förderung der Wildkatze als "flagship species" profitieren auch andere Arten im Verbreitungsgebiet. Der besondere Artenschutz setzt sich gegenüber der Bauleitplanung im Widerspruchsfall durch. Zwar beinhaltet die Planung selbst noch keinen Eingriff im Sinne des § 44 BNatSchG, weil die Vorschrift auf tatsächlichen Handlungen abstellt. Eine Bauleitplanung aber erweist sich dann als vollzugsunfähig und nichtig, wenn sie die arten-schutzrechtlichen Vorschriften außer Acht lässt und eine Planrealisierung an den artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitert (Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rn. 604). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Rahmen der FNP-Änderung verwirklicht, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Wildkatze nicht gewährleistet ist (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Dem anderslautenden Ergebnis der in die Artenschutzprüfung eingearbeiteten ‚Konfliktanalyse zu Auswirkungen des MTB-Sports auf dem Gelände des Mountainbike-Parcours Vossenack-Simonskall (Kreis Düren, NRW) auf die dortige Wildkatzenpopulation" kann nicht gefolgt werden.
Der Gutachter geht in seiner Konfliktanalyse grundlegend davon aus, "dass der Planungsraum und die Region um den Buhlert und das Kalltal derzeit flächig von Wildkatzen genutzt werden" (2.1).

Stellungnahme zu V/1
Mit Datum von Juli 2014 legt Herr Manfred Trinzen die "Konfliktanalyse zu Auswirkungen des MTB-Sports auf dem Gelände des Mountainbike-Parcours Vossenack-Simonskall (Kreis Düren, NRW) auf die dortige Wildkatzenpopulation" zur Einarbeitung in die Artenschutzprüfung vor. Neben den grundsätzlichen Einschätzungen von Vorkommen und großflächigen Wechselbeziehungen geht Herr Trinzen dezidiert auf die Störwirkungen, deren Auswirkungen auf die Wildkatze und die zu erwartenden Konfliktfelder sowie die daraus resultierenden Empfehlungen ein. Diese Erkenntnisse wurden in die Artenschutzprüfung eingearbeitet und die entsprechenden Maßnahmen im Flächennutzungsplan verankert. Herr Trinzen ist ein bundesweit anerkannter Gutachter, der sich auf die Wildkatze spezialisiert hat. Der Belang Wildkatze wurde von ihm fundiert aufgearbeitet und es besteht keinerlei Anlass, an den Inhalten und Ergebnissen seiner Konfliktanalyse zu zweifeln.

2. Konfliktanalyse basiert auf unzutreffenden Annahmen
a) Unzutreffende Annahme 1: Flächige Wildkatzen-Nutzung
Ohne Vornahme jedweder Bestandsermittlung basiert das gutachterliche Ergebnis auf der Basis der ungeprüften Annahme einer flächigen Wildkatzen- Nutzung. Unter 4.1 der Konfliktanalyse wird behauptet, das Projektgebiet befinde sich im Kernraum der Verbreitung; allerdings wird dies nicht zugleich durch die kartographische Darstellung - in der das Plangebiet nicht mehr erfasst ist - belegt. Sofern der Gutachter mit "Kernraum der Verbreitung" den gesetzlichen Begriff der "Kernfläche" (§ 21 Abs. 3 BNatSchG) verstanden wissen will, so lautet die begriffliche Definition in der Begründung zum BNatSchG: Kernflächen sind solche Flächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung der standorttypischen Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Der Begriff enthält keine Aussage zur Populationsdichte. Doch nur mit einer unterstellt guten Populationsdichte, die nicht weiter hinterfragt wird, kann der Gutachter überhaupt zu der 'Annahme' kommen: " ... von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ... ist ... nicht auszugehen" (Konfliktanalyse 5.2). Diese Annahme als Schlussfolgerung ist sachlich falsch.
Erst vor wenigen Jahren, 2010, ist der Landschaftsplan 7 'Hürtgenwald' aufgestellt worden, der für die Wälder der Kalltalhänge unter anderem als Schutzzweck "Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation" ausweist. Schon im Hinblick darauf, dass die Naturschutzbehörden bei der Unterschutzstellung der Gebiete die kommunale Entwicklung einschränken, musste die Schutzausweisung fundiert begründet und gerechtfertigt sein. Es muss daher schlechthin Schutzwürdigkeit vorliegen. Und es müssen auch schon zusätzliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ohne die im Landschaftsplan erfolgte Schutzausweisung für die Wildkatze diese Art im Schutzge-biet der Wälder der Kalltalhänge abstrakt gefährdet ist. Im Gegensatz hierzu steht die 'Annahme' des

Gutachters. Wenn eine stabile Populationsdichte zur Grundlage des Analyseergebnisses gemacht wird (werden soll), hätte hierfür anhand tatsächlicher und aktueller Untersuchungen im konkreten Planungsraum und der weiteren Umgebung - etwa mittels Lockstockmethode- der Nachweis geführt werden müssen, statt mit einer unzu-treffenden Unterstellung zu arbeiten. Der Gutachter erklärt hier lapidar: ,,Auf zeit- und kostenintensive Nachweise von Wildkatzen im Planungsraum wurde daher bewusst verzichtet. Eine konkrete Aus- sage darüber, ob oder wann ein Korridor tatsächlich genutzt wird, erlaubt die Modeliierung nicht' (Konfliktanalyse 2.1). Zeit und Kosten dürfen bei der ökologischen Bedeutung eines solchen Vorhabens nicht den Ausschlag geben. Diese Arbeitsweise ist analytisch und fachlich unseriös und kann zu keinem sachlich zutreffenden Ergebnis führen.

Stellungnahme zu V/2 a
Grundsätzlich wird verwiesen auf die Stellungnahme zu IV/1. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Anwendung des Korridormodells sowie die Verknüpfung der Habitatstrukturen mit den Lebensraumansprüchen der Art, qualifizierte Aussagen über das Wildkatzenvorkommen ermöglicht. Von einer umfassenden Untersuchung mittels Lockstabmethode wären keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse zu erwarten gewesen, die zu einer grundlegend anderen Einschätzung geführt hätten. Insofern ist der wenig fachlich fundierte Einwand hier nicht nachvollziehbar.

b)
Unzutreffende Annahme 2: 'Ausweichmöglichkeit' und Erhalt des Populationsverbundes
Und wenn der Gutachter davon spricht, "dass von Störungen betroffene Tiere innerhalb ihres Streifgebietes in der Regel 'Ausweichmöglichkeiten' finden, auf jeden Fall aber der Populationsverbund erhalten bleibt' (Konfliktanalyse 5.2), so entspringt das eher einer ergebnisorientierten Zielvorstellung als der Realität. "Wildkatzen sind generell recht Standorttreu ..." (Trinzen 2010, BUND-Projekt "Wildkatzenwegeplan"). Geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes mögen zwar potenziell vorhanden sein, in jedem Fall aber sind sie regelmäßig von anderen Individuen der Art besetzt - unterstellt, die Art kommt überhaupt vor – und stehen deshalb eben nicht als „Ausweichmöglichkeit" zur Verfügung (Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 44, Rn. 70). Die Feststellung, der Populationsverbund bleibe auf jeden Fall erhalten, ist unbegründet. Der hängige Waldgürtel zwischen der Vossenacker Hochfläche bis ins Kalltal nach Simonskall wird vom Plangebiet vollständig von Nord nach Süd breitflächig zerschnitten. Dies führt zur erheblichen Beeinträchtigung der funktionalen Verbindungen zwischen Teillebensräumen und damit zum Verlust der Überlebensfähigkeit der lokalen Population. Denn die Wildkatze ist aufgrund ihrer großen Raumansprüche besonders stark von der anthropogenen Barriere in diesem von ihr präferierten, bewaldeten Südhang betroffen. In diesem Wald des Abhangs hin zum Kalltal wird die ökologische Durchgängigkeit vollständig aufgehoben. ,,Durchschneidung der Lebensräume kann zur Isolierung von Populationen führen, ein genetischer Austausch kann nur noch eingeschränkt stattfinden" (Jutta Kautz, Oktober 2005). Der ohnehin "optimierungsbedürftige" (Schutzzweck Landschaftsplan) Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht nur nicht verbessert, sondern er verschlechtert sich gravierend infolge der völligen Gebietszerschneidung und den erheblichen Aktivitäts-Störungen noch weit über den beplanten Aktionsraum hinaus.

Stellungnahme zu V/2 b
Grundsätzlich wird verwiesen auf die Stellungnahme zu IV/1. Darüber hinaus enthält die Einwendung viele unbegründete Behauptungen und zeugt nicht von einer tiefen Sachkenntnis des Verhaltens und der Lebensraumansprüche der Wildkatze. Allein der Aspekt der Dämmerungs- und Nachtaktivität der Wildkatze – Zeiten, in denen der Bike-Park nicht in Betrieb ist – wird völlig außer acht gelassen. Von einer grundsätzlichen Zerschneidungs- oder Barrierewirkung kann somit keine Rede sein.

c) Unzutreffende Annahme 3: Holzstapel als ausreichende Ausgleichsmaßnahme
Holzstapel als vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme mögen zwar grundsätzlich Wurf und Aufzucht zugute kommen, bleiben aber hier wirkungslos bei Verlust der "Biotopfähigkeit" für die störungsempfindliche Wildkatze. Wanderwege und Ausbreitungskorridore auf Basis der Daten des BUND-Projektes „Wildkatzen-Wegeplan" im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Stand November 2010 Bearbeitung: Manfred Trinzen in Zusammenarbeit mit Dr. Nina Klar. 4.2 Schutzstatus der Wildkatze. In der Flora-Fauna-Habitat RICHTLINIE- (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), sowie RICHT- LINIE 97162/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92143/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fort- schritt zuletzt geändert durch die Richtlinie 20061105/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - ist die Wildkatze in Anhang IV aufgeführt, als "streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse". Die Wildkatze zählt nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010) zu den besonders geschützten Arten. Dies bedeutet ein Verbot von Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren, jede absichtliche Störung der Art und jede Beschädigung oder Vernichtung on Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In Nordrhein-Westfalen gilt sie als "vom Aussterben bedroht" (FELDMANN, HUTTE-RER & VIERHAUS 1999). In der Berner Konvention wird sie in Anhang II/ geführt. Die Berner Konvention wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 1. 4. 1985 unterzeichnet und stellt die Lebensräume der Wildkatze unter besonderen Schutz. Ebenso ist sie in der Biodiversitätskonvention von Rio 1992 (Artenvielfalt) aufgeführt. Die Wildkatze unterliegt (noch) dem Jagdrecht, genießt jedoch ganzjährige Schonzeit. Durch die Einschränkung der Privilegierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im neuen Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Abs. 4 (BNatSchG) entsteht ein Konflikt beim Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung verschlechtert. Die Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb, NRW vom 6.5.2010 (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW 2010) sollte diesem Umstand Rechnung tragen. Die

rechtliche Zuordnung ergibt sich aus den Vorschriften des §44 BNatSchG, speziell dort Absatz 5 zum Erhaltungszustand der lokalen Population. Entscheidend ist dabei auch die Größe der betroffenen Population. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Ihnen kommt eine populationsökologisch bedeutende Rolle für Ausbreitungsprozesse sowie für den Erhalt der genetischen Vielfalt innerhalb der Art zu.
Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein. In § 6 BNatSchG wird die Ermittlung und Bewertung von Veränderungen geregelt, wie in Artikel 12 der FFH Richtlinie gefordert. Laut Artikel12 Absatz 4 "führen [die Mitgliedstaaten] ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a [der Richtlinie] genannten Tierarten" ein. Die Mitgliedstaaten sind ferner verpflichtet, auf die Ergebnisse einer solchen Überwachung zu reagieren und " negative Auswirkungen" des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens zu verhindern (KOM 2004). Der Erhaltungszustand der Wildkatze als Anhang IV Art ist in NRW "unzureichend".

Stellungnahme zu V/2 c
Grundsätzlich wird verwiesen auf die Stellungnahme zu IV/1. Dem Belang des Schutzes der Wildkatze wurde in umfassender Weise Rechnung getragen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände liegen unter Anwendung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

d) Unzutreffende Annahme 4: Reduzierung der Vorbelastungen
Die Einschätzung der Auswirkungen (Konfliktanalyse 5.2), dass es durch den Bau des Bike-Parks, zu einer deutlichen Reduzierung der Vorbelastungen kommen kann", ist vor diesem Hintergrund völlig abwegig. Anstelle mit einem für den Umwelt- und Natur-/Artenschutz unverträglichen Bike-Park einem illegal das Habitat und den Biotopverbund belastenden, negativen Zustand des wilden Mountainbikens im Planbereich zu begegnen, wäre selbstverständlich rechtsstaatliches Handeln angesagt. Das aber ist unterblieben. Nach den zwischenzeitlichen Erfahrungen mit dem Bikepark Dreiländereck in Aachen, der seit 28. 07. 2013 betrieben wird, hat der Druck auf den Aachener Wald keineswegs- wie von den Aachener Förstern erhofft- abgenommen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Park zieht noch mehr Mountainbiker insbesondere aus dem nahen Belgien und Holland- dort ist das Befahren von Waldwegen erheblich stärker reglementiert als in Deutschland - an. Offensichtlich entscheiden sich dann viele Biker vor der Kasse, doch lieber "querwaldein" fahren zu wollen. Dies ist auch in Hürtgenwald zu erwarten, die Vorbelastungen werden nicht reduziert, sondern – wie die Erfahrungen zeigen - verstärkt. Insoweit ist die Einschätzung der Auswirkungen unrealistisch geschönt.

Stellungnahme zu V/2 d
Die Einschätzung, dass der Bike-Park eine Lenkung der Aktivitäten zur Folge haben wird, wird weiterhin aufrecht erhalten. Im Rahmen der Maßnahme wurden andere, durch Biker genutzte Streckenverläufe gesperrt, Hindernisse rückgebaut und das Gelände seit Baubeginn intensiv beobachtet. Hinzu kommt der direkte Kontakt zwischen Nutzer und Betreiber, letztere gehören selber dem Bikermilieu an, die durch eine intensive Aufklärungsarbeit die illegale Nutzung erfolgreich hindern. Da diese positive Entwicklung bereits heute ablesbar ist, wird ein Vergleich zu anderen Anlagen entbehrlich.

V. Fazit

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald mit der Bezeichnung "Bike-Park" ist planungsrechtlich unzulässig. Sie passt sich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht an und missachtet naturschutzrechtliche Ge- und Verbote.
Die der 10. FNP-Änderung zugrunde liegende,,Konfliktanalyse zu Auswirkungen des MTB-Sports auf dem Gelände des Mountainbike-Parrcours Vossenack-Simonskall (Kreis Düren, NRW) auf die dortige Wildkatzenpopulation" des Fachgutachters Manfred Trinzen vom Juli 2014 endet mit dem letzten Absatz: "Weitere Projekte mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Wildkatze (Zerschneidung, Lebensraumverlust, Mortalität) im Bereich des Kalltals mit Seitentälern sollten kritisch betrachtet werden, da sie die günstige Prognose negativ beeinflussen. In diesen Fällen wäre eine Neubewertung notwendig."
Die in der Flächennutzungsplanung 'vorgegebenen' optionalen Weiterungen über den errichteten Bike-Park hinaus hätten danach die für diesen Fall vom Gutachter für notwendig erachtete Neubewertung erforderlich gemacht.
Eine Neubewertung jedoch für das nachfolgende, erst seit Dezember 2014, laufende gemeindliche Bauleitplanverfahren ist aber nicht vorgenommen worden. Hier schließt sich der Kreis einer lediglich 'fiktionalen' Planung.

Stellungnahme zu Fazit:
Die Gemeinde Hürtgenwald hat bei der FNP-Änderung als Teil der gemeindlichen Entwicklungen alle öffentlichen und privaten Belange ermittelt, behandelt und in die Abwägung eingestellt. Die Zustimmung der Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung liegt vor. Der Flächennutzungsplan begründet kein Baurecht. Somit sind sämtliche Änderungen bauordnungsrechtlich zu prüfen und zu bewerten. Sollten sich für den Bikepark materielle Änderungen ergeben, die u.a. relevant für Landschaftspflege, Natur- und Artenschutz sind, sind diese Belange gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten und in die Genehmigungsverfahren einzustellen.